

Standpunkt I

75 Jahre D-Day: Thank You – Merci – Spasibo

Es war im Juni 1944, als die Westalliierten mit der Landung in der Normandie das Ende der deutschen Barbarei vorbereiteten. Tausende Soldaten aus dem Vereinigten Königreich, den USA, aus Frankreich, Polen und Kanada, aber auch viele französische Zivilisten verloren an den Stränden der Normandie und im Hinterland ihr Leben, um Frankreich von der Diktatur zu befreien und später auch den Rest Europas. Und es starben noch mehr deutsche Soldaten, die ihrem Führer ins Verderben gefolgt waren.

Später, bis 1945, wurde das Befreiungswerk vollendet auch durch die übermenschlichen Anstrengungen der Soldaten aus der Sowjetunion an der „Ostfront“.

Kaum 4 Monate nach der Landung schon im Oktober 1944, wurde der Ort, an dem ich seit langem lebe, von alliierten Streitkräften als erste deutsche Stadt befreit.

Die Kräfte der Anti-Hitler-Koalition setzten dem deutschen Versuch, Weltmachtsträume durchzusetzen, glücklicherweise ein Ende. Das ist der erste Grund meiner Dankbarkeit.

Wenige Jahre danach wurde Deutschland wieder in die Völkergemeinschaft aufgenommen. Das ist der zweite Grund Dankbarkeit zu zeigen.

Was kann sinnfälliger belegen, dass 75 Jahre später in weiten Teilen Europas Feindschaft verschwunden und eine Kultur der Zusammenarbeit entstanden ist, als die Tatsache, dass die deutsche Kanzlerin zu den Feierlichkeiten an der englischen Küste eingeladen worden war?

Nahezu alle von uns haben das Gemetzel, was Jahrhunderte lang in Europa an der Tagesordnung war, glücklicherweise nicht erleben müssen.

Deshalb darf es nicht sein, dass wir das Zusammenwachsen Europas geringschätzen, wie es bisweilen unter Angehörigen meiner Generation sowie der Nachgeborenen der Fall ist.

Im Gegenteil: Ein vereinigtes Europa ist die Chance, die wir nicht vertun dürfen. Rechtsradikalen, Populisten und Nationalisten aus Deutschland, England, Italien, Ungarn, Österreich, Polen und anderswo zum Trotz. Die haben aus der Geschichte nichts gelernt. Sie sind dabei, uns auf den Weg des Rückfalls in europäische kriegerische Vergangenheit zu schicken.

Heute aber ist Dank angesagt gegenüber denen, die mit ihrem Leben unsere Freiheit erst ermöglicht haben.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Standpunkt II

70 Jahre Grundgesetz – Rechtsbrüche unverdaulich

Man stelle sich folgendes Szenario vor: Eine Ausländerbehörde, daneben ein Gericht. Nahebei eine Kantine, wo Mitarbeitende beider Einrichtungen regelmäßig mittags speisen. Doch irgendetwas stimmt mit der Kantine nicht. Immer wieder muss beobachtet werden, dass viele, sehr viele, rund die Hälfte der Gäste nach dem Kantinenbesuch erkranken. Manche leicht, manche schwer, gelegentlich stirbt sogar ein Gast.

Was würde hier passieren? Würde die Kantine durch die Aufsichtsbehörde dicht gemacht und versucht, dem Problem auf den Grund zu gehen? Oder würde dem Kantinenwirt alles Gute gewünscht und ihm Gelegenheit gegeben, seinen Laden durch Anbauten zu erweitern und anschließend mit demselben Personal, denselben Zulieferern und denselben Zutaten weiter zu wirtschaften?

Hier meine aktuelle Abschiebungshaftstatistik, Stand am 23.5.2019, siebzigster Geburtstag des Grundgesetzes mit dessen allenthalben bekanntem Kronjuwel in Art. 104 GG (Garantien bei Freiheitsentziehungen):

Seit 2001 habe ich bundesweit 1.809 Personen in Abschiebungshaftverfahren vertreten. 873 von ihnen, also knapp 50 % wurden nach vorliegenden rechtskräftigen Entscheidungen rechtswidrig inhaftiert. Manche „nur“ einen Tag, andere monatelang. Zusammengezählt kommen auf die 873 Personen zweiundzwanzigtausend-siebenhunderteinundsiebzig (in Zahlen 22.771) rechtswidrige Hafttage, also rund 62 Jahre! Im Durchschnitt befand sich jede Person knapp 4 Wochen (26,1 Tage) zu Unrecht in Haft.

Seit zig Jahren erhebe und veröffentliche ich solche Zahlen. Seit zig Jahren ändert sich nichts. Seit zig Jahren sind immer rund 50% der Haftentscheidungen rechtswidrig. Seit zig Jahren befindet sich durchschnittlich jeder zweite Gefangene rund 4 Wochen zu Unrecht in Haft. Demut offizieller Stellen, geschweige denn ein Moratorium mitsamt hinreichender Evaluierung dieses Befundes ist nicht erkennbar.

Stattdessen heißt es: Weiter, immer weiter, Augen zu und durch. Und mehr davon! Seehofer und Bundesregierung planen bekanntlich mit dem „Geordnete Rückkehr-Gesetz“, auch „Hau-ab-Gesetz“ genannt, eine massive Ausweitung der Inhaftierungsmöglichkeiten. Ohne prophetische Gaben zu haben wage ich anhand der Erfahrungen der letzten 18 Jahre schon jetzt folgende Voraussage: Mehr Abschiebungshaftgefangene = mehr rechtswidrige Haftentscheidungen.

Art. 104 GG scheint bei Ausländern relativierbar. Der Betrieb einer Kantine läuft anders als der von Haftanstalten. Es ändert sich nichts. Schade!

RA Peter Fahlbusch, Hannover

Anwaltspraxis

„Abholcharter“: Fremde Flieger braucht das Land

Von RA Henning J. Bahr, LL.M., Osnabrück

Im Migrationsrecht kann man trotz jahrelanger Praxis immer wieder eines noch Schlechteren belehrt werden, wenn es um staatliche Kreativität im Geiste der „Hau-ab-Gesetzgebung“ geht:

Was wir alle wissen – oder ich jedenfalls zu wissen glaubte: Abschiebung ist Verwaltungsvollstreckung nach dem Aufenthaltsgesetz. Sie wird von deutschen Behörden geplant, organisiert und durchgeführt. Die Betroffenen werden von deutschen Beamten zum Flughafen und ins Flugzeug gebracht. Ggf. gibt es Sicherheitsbegleitung und Betreuung durch Ärzte aus Deutschland. An deutsches Recht gebundene Behördenvertreter haben Kontrolle über die gesamte Maßnahme bis zur Ankunft im Zielstaat.

Aber bei Abschiebungen nach Serbien, Montenegro, Georgien und Algerien läuft das seit geraumer Zeit ganz anders. Nach Georgien laut der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld sogar „bereits hundertfach“: Dorthin werden sogenannte „Abholcharter“ durchgeführt.

So ergibt sich aus Antworten der Bundesregierung vom 5.6.2019 auf zwei Fragen durch den Parlamentarischen Staatssekretär Krings vom BMI folgendes Bild: Aufgrund der Entscheidung 2004/573/EG des Rates vom 29.4.2004 gibt es offenbar Vereinbarungen zwischen Frontex und den Staaten Serbien, Montenegro und Georgien, wonach Abschiebungsfüge von den Zielstaaten organisiert und durchgeführt werden. Die Einhaltung von Verfahrensgarantien soll auf einem von Frontex vorgegebenen „Verhaltenskodex“ beruhen. Weiter gibt es augenscheinlich „Absprachen“ des BMI mit Algerien für die Begleitung der Abschiebung in Linieneinflügen durch algerische „Begleitkräfte“. Bei deren Planung sei das BMI „teilweise informatorisch eingebunden“.

Auf dem deutschen Flughafen findet in diesen Fällen nur noch die „Bestückung“ (sic!, Zitat ZAB-Bielefeld) der Maschine statt. Der Flug selbst wird von Personal der Zielstaaten begleitet, das auch die medizinische Versorgung sicherstellen soll.

Sicherungsmaßnahmen während des Fluges obliegen nach Art. 6 des Tokioter Abkommens ohnehin dem Flugzeugkapitän. Bestenfalls ist auf dem Flug eine deutsche Begleitperson anwesend. Nach Angaben der ZAB Bielefeld verweigern nordafrikanische Staaten sogar jegliche Anwesenheit deutschen Personals.

Die Bundesregierung weist Zuständigkeit und Einflussmöglichkeiten von sich, weil Frontex oder die Flugzeugbesatzung zuständig seien. Die Ausländerbehörden verweisen auf die Bundesregierung. Mit anderen Worten: Der deutsche Staat will auf diese Maßnahmen keinen Einfluss nehmen und hat vorsorglich sämtliche Kompetenzen abgegeben, um dies auch nicht zu können.

Zur Verantwortlichkeit für den Abschiebungsvorgang hatte das Bundesverfassungsgericht (B. v. 17.9.2014 – 2 BvR 732/14, ANA 2014, 50 – Dok 2183 a), S. 7) am Beispiel gesundheitlicher Beeinträchtigungen klare Vorgaben gemacht: „Besondere Bedeutung kommt sodann denjenigen Verfahrensabschnitten zu, in denen der Ausländer dem tatsächlichen Zugriff und damit auch der Obhut staatlicher deutscher Stellen unterliegt. Hierzu gehören das Aufsuchen und Abholen in der Wohnung, das Verbringen zum Abschiebeort sowie eine etwaige Abschiebungshaft ebenso wie der Zeitraum nach Ankunft am Zielort bis zur Übergabe des Ausländers an die Behörden des Zielstaats. In dem genannten Zeitraum haben die zuständigen deutschen Behörden von Amts wegen in jedem Stadium der Abschiebung etwaige Gesundheitsgefahren zu beachten.“

Das gilt ebenso für jede von der Vollstreckungsmaßnahme ausgehende Beeinträchtigung sonstiger Rechte. In der Rechtsprechung besteht insoweit kein Zweifel, dass die nationalen Behörden, namentlich die die Abschiebung veranlassenden Ausländerbehörden, für die tatsächliche Ausgestaltung des Abschiebungsvorgangs bis zu dessen Abschluss verantwortlich sind (so auch BVerfG, B. v. 26.2.1998, 2 BvR 185/98; VGH Ba-Wü, B. v. 6.2.2008, 11 S 2439/07, ANA 2008, 20, Dok 899 b); OVG Nds., B. v. 5.11.2018, 13 ME 318/18, Dok 3220 c).

Wie aber soll das noch gewährleistet sein, wenn die Kontrolle vollständig an andere Staaten ohne Bindung an das Grundgesetz, die EMRK oder die EU-Grundrechtecharta abgeben wird? Durch einen Frontex-Verhaltenskodex und „informativische Beteiligung“ etwa?

Die Bundesregierung verweist darauf, Asylverfahren seien offensichtlich nicht erfolgreich gewesen, es bestehe daher keine Gefahr für die Betroffenen. Diese hätten eine viel stärkere Bindung an den Zielstaat als an Deutschland und die Abholung

eigener Staatsangehöriger aus anderen Ländern sei das Normalste auf der Welt (so Staatssekretär Krings am 5.6.2019 im Bundestag). Das ist an Scheinheitigkeit kaum zu überbieten: Man stiehlt sich aus der von den Gerichten deutlich geforderten umfassenden Verantwortung für den Vollstreckungsvorgang und wäscht die Hände in Unschuld.

Angesichts der geplanten Ausweitung von „sicheren Herkunftsstaaten“ und der wenig überraschenden Übereinstimmung zwischen diesen und den Ländern, mit denen eine solche Vorgehensweise vereinbart ist, ist das Gesamtpaket offenbar im Rahmen von „Hau ab“-Maßnahmen wohl kalkuliert.

Dabei ist dies angesichts der klaren Verantwortungszuweisung seitens der Gerichte eindeutig rechtswidrig. Die gleichgültige Selbstverständlichkeit, mit der auf Nachfragen reagiert wird, ist skandalös! Es liegt auch an uns Migrationsanwälten, dies deutlich zu machen.

Bahr@anwalthehaus.net

Anmerkungen des Redakteurs:

Es werden folgende Dokumente, auf die sich der Artikel bezieht, ins Netz gestellt:

Bundestag, StenProt v. 5.6.2019, S. 12582.

Verfasser: Dr. Günter Krings

Fundstelle: Dokument 3220 a) im Internet

Schrb. ZAB Bielefeld vom 29.4.2019, Az

06930A2019, an VG Münster zu

9 K 2732/18.A nebst Anlage Auskunft BPol

Verfasser: Herr Frehsmann

Fundstelle: Dokument 3220 b) im Internet

OVG Nds, B. v. 5.11.2018, 13 ME 318/18

Richter: Rädke

Fundstelle: Dokument 3220 c) im Internet

Weiterwanderung nach Zuerkennung subsidiären Schutzes im Erststaat. Wann gilt Dublin?

Während sich die Entscheidung des EuGH im Fall Jawo mit Fragen der Weiterwanderung bei Anwendbarkeit des Dublin-Verfahrens befasste (dazu Stahmann, ANA 2019, 13 – Dok 3181 a), ging es in den verbundenen Verfahren Ibrahim u. a. und Magamadov um Menschen, die in einem anderen Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz in der Form von subsidiärem Schutz erhalten hatten und danach weiter wanderten.

Von RA Rolf Stahmann, Berlin

Die Fälle

In den Verfahren *Ibrahim u. a.* war eine staatenlose palästinensische Familie aus Syrien geflohen und hatte in Bulgarien im Frühjahr 2013 subsidiären Schutz erhalten. Die Familie floh weiter und stellte im November 2013 in der Bundesrepu-

blik erneut Asylantrag. Das BAMF hatte zunächst Bulgarien um Wiederaufnahme im Rahmen der damals geltenden Dublin II-VO ersucht. Die Wiederaufnahme wurde wegen des gewährten subsidiären Schutzes von den bulgarischen Behörden abgelehnt. Eine Wiederaufnahme komme nur auf sonstiger Grundlage in Betracht. Daraufhin lehnte das BAMF 2014 die Anträge unter Hinweis auf die Einreise aus einem sicheren Drittstaat ab und ordnete die Abschiebung nach Bulgarien an. Das BVerwG legte das Verfahren dem EuGH (1 C 17.16 und 1 C 18.16) vor.

Im Verfahren *Magamadov* hatte der russische Antragsteller tschetschenischer Herkunft 2007 in Polen internationalen subsidiären Schutz erhalten. 2012 stellte er in der Bundesrepublik einen Asylantrag. Dem Wiederaufnahmeersuchen des BAMF vom Februar 2013 gemäß der Dublin II-VO stimmten die polnischen Behörden zu. Nach Ablauf der Überstellungsfrist, ohne dass es zu einer Überstellung kam, hob das BAMF den Dublin-Bescheid auf, lehnte den Asylantrag unter Hinweis auf die Einreise aus einem sicheren Drittstaat ab und ordnete die Abschiebung nach Polen an.

Auch dieses Verfahren hat das BVerwG ausgesetzt und dem EuGH zur Auslegung von Art. 52 RL 2013/32 (Verfahrens-RL n.F.) vorgelegt.

Unzulässigkeitsentscheidung in Altfällen?

Das BVerwG wollte vom EuGH zunächst wissen, ob Art. 52 der Verfahrens-RL n. F. in Fällen entgegensteht, in denen vor Inkrafttreten dieser Vorschrift subsidiärer Schutz gewährt worden war. Die frühere Fassung in Art. 25 Abs. 2 RL 2005/85 (Verfahrens-RL a.F.) ließ Unzulässigkeitsentscheidungen nur bei anerkannten Flüchtlingen zu, die aktuelle Fassung des Art. 33 Abs. 2 a) Verfahrens-RL n. F. hingegen ermöglicht dies bei jeder Form der Gewährung internationalen Schutzes, also auch bei Personen, die nur subsidiären Schutz erhalten haben. Hier kam es also darauf an, ob die alte oder die neue Verfahrens-RL anwendbar ist. Die neue Verfahrens-RL war bis zum 20.07.2015 umzusetzen, die alte Verfahrens-RL trat am 21.07.2015 außer Kraft.

Neue Vorschriften anwendbar ...

Der EuGH hat zu dieser Frage zunächst festgestellt, dass die Mitgliedstaaten wegen der Übergangsvorschrift von Art. 52 Verfahrens-RL n. F. befugt sind, deren Bestimmungen nach Inkrafttreten sofort anzuwenden (so schon EuGH, U. v. 25.7.2018, C-585/16, „Alheto“), dass sie dazu aber nicht verpflichtet sind. Wegen § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG ist nach deutschem Recht die aktuelle Rechtslage maßgeblich,

weswegen die Änderung in § 29 AsylG in der seinerzeit gültigen Fassung (am 6.8.2016) berücksichtigt werden darf, sofern der Fall da noch nicht bestandskräftig abgeschlossen war.

... aber nicht, wenn noch

Dublin II Anwendung findet

In einem zweiten Schritt hat der EuGH dann aber dargelegt, dass dies nicht gilt, wenn der Fall nach Maßgabe von Art. 49 Dublin III-VO noch vollständig der Dublin II-VO unterliegt (Rn. 70 ff). Das ist dann der Fall, wenn sowohl Asylantragstellung als auch Wiederaufnahmeersuchen vor dem 1.1.2014 liegen. Dies war im Verfahren *Magamadov* der Fall, nicht aber im Verfahren *Ibrahim*.

Dublin III in neuen Fällen anwendbar?

Zweitens wollte das BVerwG in den Verfahren *Ibrahim* u. a. wissen, ob in solchen neuen Fällen vorrangig das Dublin-Verfahren einzuhalten ist.

Dazu hat der EuGH festgestellt, dass bei Gewährung internationalen subsidiären Schutzes im Erststaat kein Verfahren gemäß der Dublin III-VO durchzuführen ist (so schon EuGH, B. v. 5.4.2017, C-36/17 (Ahmed), ANA 2017, 44 – Dok 2826), und dass eine Unzulässigkeitsentscheidung gemäß Art. 33 Abs. 2 a) Verfahrens-RL getroffen werden darf.

Welche Mängel im Erststaat hindern Unzulässigkeitsentscheidung?

Schließlich wurde der EuGH befragt, ob einer Unzulässigkeitsentscheidung nur systemische Mängel des Asylverfahrens oder auch die konkrete Ausgestaltung des internationalen Schutzes, insbesondere die Lebensbedingungen im anderen Dublin-Staat, entgegenstehen können.

Dazu hat der EuGH auf die Entscheidung im Verfahren *Jawo* (ANA 2019, 14 – Dok 3081a) verwiesen und zusätzlich auf die Vorlagefrage des BVerwG geantwortet, dass ein Asylantrag auch dann als unzulässig abgelehnt werden darf, wenn der zuständige Mitgliedstaat systematisch den Flüchtlingsschutz versagt (vgl. zum Anspruch auf Flüchtlingsschutz für staatenlose Palästinenser z. B. EuGH, U. v. 19.12.2012, C-364/11 (*El Kott u. a.*)) InfAuslR 2013, 119; siehe dazu auch UNHCR Stellungnahme, ANA 2018, 25 – Dok 2981a). Der EuGH verpflichtet vielmehr den zuständigen Mitgliedstaat, einen solchen Fall „wieder aufzunehmen“ (Rn. 100).

Aus den Entscheidungen ergeben sich folgende Konsequenzen:

Altfälle: Keine Unzulässigkeit

Zunächst ist zu prüfen, ob ein Altfall vorliegt, der vollständig der Dublin II-VO unterliegt, wie im Verfahren *Magamadov*.

Ist das der Fall, ist eine Zurückweisung des Asylantrags als unzulässig nicht erlaubt. Auf die Frage, ob systemische Mängel des Asylverfahrens oder mangelhafte Lebensbedingungen im Erststaat vorliegen, kommt es dann nicht an. Da Art. 24 Abs. 2 lit. a) Verfahrens-RL a. F. die Unzulässigkeitsentscheidung nur bei bereits gewährtem Flüchtlingsschutz erlaubte, muss das BAMF den Asylantrag umfassend prüfen. Unklar ist dann allerdings, ob es hinsichtlich der Entscheidung zum subsidiären Schutz an die Entscheidung aus dem anderen Mitgliedstaat gebunden ist oder diesen Schutzstatus ablehnen darf, wenn er inhaltlich zu einem anderen Ergebnis kommt. Mit dieser Frage musste sich der EuGH nicht auseinandersetzen, denn es war lediglich gefragt worden, ob eine Unzulässigkeitsentscheidung erfolgen darf.

Ab Dublin III: Unzulässigkeit nicht, wenn Verletzung von Art. 4 GRC droht

Unterfällt ein Fall der Dublin III-VO, darf grundsätzlich ein neuer Antrag im Zweitstaat selbst dann als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn er vor dem Inkrafttreten der Verfahrens-RL n.F., also vor dem 20.7.2015, gestellt worden war. Allerdings ist ein Gericht dann verpflichtet zu prüfen, ob eine Verletzung von Art. 4 GRC droht. Nur, wenn dies nicht der Fall ist, darf der Zweitstaat von der Unzulässigkeitsentscheidung in Art. 33 Abs. 2a) Verfahrens-RL n.F. Gebrauch machen (Rn. 92). Wird eine drohende Verletzung von Art. 4 GRC festgestellt, ist die negative Entscheidung aufzuheben.

Der EuGH hat dazu auf die Ausführungen im Fall *Jawo* verwiesen. Eine Verletzung des Art. 4 GRC setze eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit voraus. Das ist der Fall bei Gleichgültigkeit des Mitgliedstaates mit der Folge, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen („Bett, Brot und Seife“).

Anders als der VGH Ba-Wü (B. v. 27.5.2019, A 4 S 1329/19) in Verkennung der hier besprochenen EuGH-Entscheidung meint, wurde damit allerdings die Schwelle für die Annahme einer Menschenrechtsverletzung nicht erhöht. Der EuGH hat ausdrücklich auf die Entscheidung des EGMR im Verfahren *M.S.S.* (ANA 2011, 5 – Dok 1425) Bezug genommen (Rn 89 unter Hinweis auf die Entscheidung *Jawo*, dort Rn 91). Der Entscheidung ist nicht zu entnehmen, dass der EuGH etwa die Bedeutung des Menschenrechtsschutzes relativieren will. Allenfalls kann der Entscheidung eine Präzisierung

des erforderlichen Menschenrechtsschutzes entnommen werden.

Vertragsverletzung durch Polen

Der EuGH hat im Verfahren *Magamadov* keine Ausführungen zu drohenden Menschenrechtsverletzungen in Polen machen müssen, weil die Unzulässigkeitsentscheidung bereits wegen der Anwendbarkeit der Dublin II-VO nicht erlaubt war. Wäre das anders, hätte der EuGH sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob ein „gegenseitiges Vertrauen“ in gemeinsame Werte der Union auch dann anzunehmen ist, wenn gegen einen Mitgliedstaat ein Vertragsverletzungsverfahren anhängig ist, welches Einfluss auf die Frage haben kann, ob Verletzungen des Art. 4 GRC drohen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Zugang zum Recht im Falle drohender Menschenrechtsverletzungen problematisch ist. Gegen Polen ist im April 2019 ein zweites Verfahren wegen des Vorwurfs der fehlenden Unabhängigkeit der Justiz eröffnet worden (Pressemitteilung EU-Kommission vom 3.4.2019, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1957_de.htm). Im ersten Verfahren wurde Polen vom EuGH wegen einer Vertragsverletzung verurteilt (EuGH, U. v. 24.6.2019, C-619/18, curia).

Gemäß Protokoll Nr. 24 zum AEUV gilt das grundsätzliche Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit in Asylverfahren nicht, wenn ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde. In einem derartigen Fall muss ein Mitgliedstaat den Asylantrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates inhaltlich prüfen.

Sekundärmigration von Flüchtlingen

Die Entscheidungen *Jawo* und *Ibrahim* betrafen Fälle, in denen im ersten Mitgliedstaat nur internationaler subsidiärer Schutz und nicht Flüchtlingsschutz zuerkannt worden war. Ob bei drohender Verletzung von Art. 4 GRC eine Unzulässigkeitsentscheidung gegenüber im Erststaat anerkannten Flüchtlingen getroffen werden darf, ist Gegenstand von Vorlagen in den Verfahren C-517/17 und C-540/17.

Will der EuGH sich nicht selbst widersprechen, werden die Voraussetzungen des Art. 4 GRC auch in diesen Situationen gelten müssen. Eine Unzulässigkeitsentscheidung bei drohenden Verletzungen des Art. 4 GRC dürfte dann auch nicht erlaubt sein.

Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und / oder § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG

Bislang ist im deutschen Recht die Frage nicht geklärt, ob das Verwaltungsgericht im Verfahren gegen den Unzulässigkeitsbescheid die beantragte Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG

in Bezug auf den Mitgliedstaat selbst treffen darf oder das Verfahren insoweit an das BAMF zurückverweisen muss (vgl. OVG Bln-Bbg, 3 N 143.19). Diese Frage ist allerdings nicht vorlagefähig, da sie nicht EU-Recht berührt.

Gleiches gilt für die Frage, ob die Wertungen aus *Ibrahim* bzw. *Jawo* zur Frage, wann eine Verletzung des Art. 4 GRC vorliegt, auch für § 60 Abs. 5 AufenthG maßgeblich sind.

Hierzu dürfte die nationale Rechtsprechung den Hinweis des EuGH übernehmen, dass Art. 3 EMRK und Art. 4 GRC im Wesentlichen deckungsgleich sind. Zu beachten ist aber, dass § 60 Abs. 5 AufenthG nicht auf die drohende Verletzung von Art. 3 EMRK beschränkt ist, sondern dass auch andere Menschenrechte aus der EMRK relevant sein können.

kontakt@stahmann-anwalt.de

Anmerkungen des Redakteurs:

Die referierten Entscheidungen werden ins Netz gestellt:

EuGH, U. v. 19.3.2019, C-297/17 u. a.

(*Ibrahim & Magamadov*)

Richter: Rosas, Juhasz, Ilesic, Malenovsky, Bay Larsen, Svaby

Fundstelle: Dokument 3223 a) im Internet

VGH Ba-Wü, B. v. 27.5.2019, A 4 S 1329/19

Richter: Leider nicht bekannt

Fundstelle: Dokument 3223 b) im Internet

Und eine viel ausführlicher den EuGH missverstehende Entscheidung aus Mannheim:

VGH BaWü, U. v. 29.7.2019, A 4 S 749/19

Richter: Prof. Dr. Bergmann,

Dr. Paehlke-Gärtner, Dr. Osteneck

Einsender: RA Ünal Zerani, Hamburg

Fundstelle: Dokument 3223 c) im Internet

OVG Bln-Bbg v. 11.6.2019, 3 N 143.19

Richter: Dr. Riese, von Lampe, Jacob

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 3223 d) im Internet

Zu den Entscheidungen *Jawo* und *Ibrahim* s. auch Kanitz, *Zur Erheblichkeit von in EU-Staaten drohenden Menschenrechtsverletzungen*, *Asylmagazin* 219, 140.

(Keine) Jugendhilfe für unbegleitete Minderjährige?

Zugleich Kritik an fiktiver Festsetzung der Volljährigkeit aufgrund umstrittener rechtsmedizinischer Untersuchungen am Beispiel der Rechtsprechung des OVG Bremen

Von RAin Florentine Heiber, Remscheid

Der letzte Bremer Fall

Ein junger unbegleiteter Flüchtling (UMF) bittet im Jahr 2018 beim Jugendamt Bremen um Schutz und gibt an, im August 2001 geboren, also etwa 17 Jahre alt und damit minderjährig zu sein. Das Jugendamt meint, der Geflüchtete sei volljährig und lehnt die vorläufige Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII ab.

Gegen die Ablehnung wird Klage erhoben. Das Klageverfahren ist noch anhängig. Der Eilrechtsschutzantrag wird von VG und OVG Bremen (1 B 86/19) abgelehnt.

Merkwürdige Gutachten-Methoden

Das OVG verweist auf das „Altersfeststellungsgutachten des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Münster“, welches „in der Gesamtschau der vier durchgeführten Untersuchungen (allgemeine körperliche Untersuchung auf entwicklungsbeschleunigende Erkrankungen, Röntgenuntersuchung der linken Hand, CT-Untersuchung der Brustbein- Schlüsselbein-Gelenke, zahnärztliche Untersuchung mit Orthopantomogramm), insbesondere unter Berücksichtigung der dritten Untersuchung, zu einem Lebensalter von mindestens 19 Jahren“ gelangte.

Der Senat behauptet dann, dass derartige Untersuchungen geeignet seien, „das Mindestlebensalter hinreichend verlässlich festzustellen.“ Insoweit folge man den „Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Lebenden im Strafverfahren“ der Arbeitsgemeinschaft für Altersdiagnostik (AGFAD) der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM), welche „Stand der Fachwissenschaft“ seien.

Ständige Rechtsprechung des OVG

In der Entscheidung wird die seit längerem bestehende Rechtsprechung des Obergerichtsbremens fortgesetzt, die schon vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 1.11.2015 zur Ablehnung von Jugendhilfeleistungen bei Schutzbegehrenden führte, vgl. z. B. OVG Bremen, 1 B 303/15.

Regelmäßig sei dann, wenn die qualifizierte Inaugenscheinnahme durch zwei Verantwortliche des Jugendamts nicht zu einem hinreichend sicheren Ergebnis führe, eine medizinische Untersuchung gemäß § 42 f SGB VIII zu veranlassen.

Empörend

Der in Bremen – und auch andernorts – praktizierte Umgang mit jungen Geflüchteten, die ihr Alter mit unter 18 Jahren angeben, birgt die Gefahr großen Unrechts gegenüber den Betroffenen. Empörend ist, dass viele Behörden und Gerichte sich bei der Methode zur Altersfestsetzung ausschließlich an den eingangs genannten Empfehlungen orientieren und die jungen Geflüchteten nicht als Schutzbedürftige empfangen, sondern als mutmaßliche Kriminelle. Man verlässt sich ausschließlich auf Empfehlungen von Prof. Schmelting, stellvertretender Direktor des Instituts für Rechtsmedizin der Universitätsklinik Münster und Vorsitzender der AGFAD. Dieser wirbt sehr intensiv für die lukrative Durchführung ärztlicher Untersuchungen zur fiktiven Altersfestsetzung bei jungen

Geflüchteten. So hieß es im Newsletter der NJW vom 12.9.2018, *Schmelting* bedauere in einem für die NJW zu den Methoden der forensischen Altersdiagnostik verfassten Beitrag, „dass diese medizinischen Altersfeststellungen nur sporadisch stattfänden.“

Umstrittene Methode

Wie nicht nur Prof. Schmelting, sondern auch das OVG Bremen weiß, sind die ärztlichen Untersuchungen zur Altersfiktion in der medizinischen Fachwelt höchst umstritten. Im Deutschen Ärzteblatt vom 2.5.2014 erschien ein Beitrag der Kinder- und Jugendärzte Dr. Nowotny und Dr. Eisenberg sowie des Leiters der pädiatrischen Endokrinologie am Universitätsklinikum Magdeburg Dr. Mohnike unter dem Titel „Strittiges Alter – strittige Altersdiagnostik“, (ANA 2014, 31 – Dok 2115 a). Dort wird der Auffassung, Ärzte könnten mit medizinischen Verfahren das Alter eines jungen Menschen exakt definieren, mit ausführlicher Begründung deutlich widersprochen.

Unethisch – unzuverlässig

Auch einem Beitrag von Schmelting im Deutschen Ärzteblatt 2016, 44, im Beschluss des OVG Bremen 1 B 86/19 zitiert, wurde von einer Reihe anderer Ärzte Deutliches entgegen gesetzt (vgl. die Diskussion im Deutschen Ärzteblatt v. 11.7.2016, Heft 27/28, S. 486 f).

Hingewiesen wird von den Kritikern der forensischen Altersdiagnostik nicht nur auf die ärztliche Ablehnung derartiger, nicht der Gesundheit der Betroffenen dienender Untersuchungen aus medizinischen Gründen, sondern auch darauf, dass die von Gerichtsmedizinern empfohlenen Untersuchungen stets nur zu Altersschätzungen, keinesfalls jedoch zu einem präzisen Alter führen können. Die zentrale Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission) bei der Bundesärztekammer gelangte 2016 u. a. zu der Auffassung, dass Bedenken gegen die wissenschaftliche Eignung der in der Gerichtsmedizin verwendeten Verfahren bestehen, dass bei den hier in Frage stehenden ärztlichen Untersuchungen hohe Anforderungen an die „informierte Zustimmung“ des oder der Betroffenen gestellt würden und dass in jedem Einzelfall eine sorgfältige Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist, wobei im Zweifel eine Untersuchung mit der geringsten Belastung gewählt werden muss (vollständiger Text s. ANA 2016, 57 – Dok 2636 b). Siehe auch weitere ausführliche Beiträge zum Thema auf der internationalen Fachkonferenz „Best practice for young refugees“, November 2016, www.ippnw.de-bit/refugees bzw. ISBN 978-3-9817315-2-1.

Internationale Standards beachten

Besonders hinzuweisen ist dort auf den Beitrag von *Dr. Winfried Eisenberg* „Altersschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)“, der fordert, dass die „gesundheitsschädlichen, nutzlosen und diskriminierenden Röntgen- und Genitaluntersuchungen“ verhindert und durch die respektvolle holistische Methodik ersetzt werden müssten, die in England und den skandinavischen Ländern seit langem favorisiert wird.

Auch aus der Publikation der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Methoden zur forensischen Altersdiagnostik“ geht hervor, wie umstritten die von der AGFAD empfohlenen Verfahren zur Altersfeststellung sind, siehe WD9-3000-001/18, hier besonders Seite 14 zu dem Beschluss des 114. Deutschen Ärztetages, dass Altersschätzungen durch Knochenröntgen oder Computertomographie medizinisch nicht vertretbar sind und bei unbegleiteten Flüchtlingen nicht angewandt werden dürften und dass der aus ärztlicher Sicht erforderliche ganzheitliche medizinische Ansatz eine komplexe physische, psychische und soziale Alterseinschätzung beinhalte, die nur in einem ausreichenden Clearingverfahren zu erreichen ist.

Röntgen als Körperverletzung

Hingewiesen wird hierin auch auf das Grundsatzurteil des BGH vom 3.12.1997, 2 StR 397/97, wonach medizinisch nicht indiziertes und damit unnötiges Röntgen strafbar ist.

Gemäß § 49 Abs. 6 AufenthG dürfen ärztliche Altersfeststellungsuntersuchungen nur durchgeführt werden, „wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten ist.“ Bei den Altersfeststellungsermittlungen gemäß § 42 f SGB VIII ist Maßstab für die Altersbestimmung das Kindeswohl bzw. das Wohl des jungen Geflüchteten (BT-Drs. 18/6392, S. 20). Nur ganz ausnahmsweise, wenn Zweifel auf keine andere Weise ausgeschlossen werden können, sind nach dem SGB VIII Altersfeststellungsuntersuchungen vorgesehen, wobei das Gesetz nicht festlegt, welcher Art diese sein dürfen. Dabei werden hohe Anforderungen an die umfassende Aufklärung über die Untersuchungsmethoden und die Einwilligung der Betroffenen zu der jeweiligen Untersuchung gestellt.

Aufnahmejugendamt unzuständig

Das Aufnahmejugendamt i. S. d. § 42 a Abs. 2 SGB VIII ist auch überhaupt nicht befugt, während der vorläufigen Inobhutnahme ärztliche Untersuchungen zu veranlassen, da die Notkompetenz keine gesetzliche Vertretung darstellt. Gemäß § 42 f Abs. 2 S. 3, HS 2, darf die Untersuchung nur mit Einwilligung der betroffenen

Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Hieraus folgt, dass vor der Veranlassung ärztlicher Altersfeststellungsuntersuchungen zwingend für die Bestellung eines Vormunds zu sorgen ist, vgl. hierzu auch den Beitrag von *Prof. Dr. Barbara Veit* in FamRZ 2016, S. 93 bis 98.

Aufgabe von Rechtskundigen

Besonders Juristen sollten nach allem, was sie bereits im ersten Semester ihres Studiums zur Strafbarkeit von Körperverletzungen im Wege medizinisch nicht indizierter ärztlicher Untersuchungen gelernt haben, alles dafür tun, dass derartige Untersuchungen bei den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten verhindert werden. Nach der erklärten gesetzlichen Zielsetzung der Neuregelung zum SGB VIII gehören diese „zu den schutzbedürftigsten Personengruppen überhaupt“.

Betroffene: Zustimmung verweigern

Den Betroffenen ist dringend zu raten, ihre Zustimmung zu derartig entwürdigenden und retraumatisierenden Untersuchungen zu verweigern. Körperliche und seelische Schäden, auf welche Kinder- und Jugendärzte immer wieder hinweisen, sind bei diesen jungen Menschen oft gravierend. Auf ihren langen Fluchtwegen passiert es häufig, dass sie im Wege einer „Notreife“ voraltern und erwachsener wirken als sie sind. Der Gefahr, den Betroffenen großes Unrecht zuzufügen, kann ohne weiteres dadurch begegnet werden, dass Verfahren zur Klärung des Alters gewählt werden, die den Minderjährigenschutzrechten, allen voran den Menschenrechten für Minderjährige gemäß der UN-Kinderrechtskonvention, entsprechen und die körperliche Integrität unangetastet lassen.

Privatvormünder nötig

Wichtig ist es aus anwaltlicher Sicht, möglichst dafür zu sorgen, dass die zuständigen Familiengerichte den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten engagierte Privatvormünder an die Seite stellen, bei welchen eine Interessenkollision ausgeschlossen ist, vgl. §§ 1773, 1791 b, 1793, 1796 Abs. 2 BGB.

Am 20.11.2019 steht das 30-jährige Jubiläum der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention bevor. Wir sollten dies zum Anlass nehmen, den besorgten Kinder- und Jugendärzten zu folgen und für ein gesetzliches Verbot gerichtsmedizinischer Altersfeststellungsuntersuchungen bei jugendlichen Geflüchteten einzutreten.

Forderung an Behörden und Gerichte

Von Behörden und Gerichten, insbesondere von Obergerichten erwarten wir, dass sie den Stand der Wissenschaft zur Kenntnis nehmen, anstatt einseitig interessengeleitete Verfahrensvorschläge zum allein selig machenden Maßstab zu erheben.

Kinderrechte gehen vor fiskalischen Erwägungen! Dies gebietet die Abwägung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Nach diesem Grundsatz ist zwischen dem öffentlichen Interesse, keine Jugendhilfeleistungen an möglicherweise unberechtigte junge Erwachsene zu zahlen und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG der nach eigenen Angaben minderjährigen Geflüchteten abzuwägen. Die körperliche Unversehrtheit hat Vorrang, zumal auch bei vielen jungen erwachsenen Geflüchteten wegen fluchtbedingter Traumata die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass sie die Gewährung der Jugendhilfe über das 18. Lebensjahr hinaus benötigen, vgl. § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Erwachsene).

FlorentineHeiber@advo-web.de

Anmerkungen des Redakteurs:

Einige in dem Artikel benannte Entscheidungen und Informationen werden ins Netz gestellt:

Einsender: Veröffentlichungsverein OVG

B. v. 21.5.2019, OVG 1 B 86/19

Richter: Dr. Maierhöfer, Traub, Dr. Koch
Fundstelle: Dokument 3221 a) im Internet

B. v. 22.2.2016, OVG 1 B 303/15

Richter: Prof. Alexy, Traub, Dr. Harich
Fundstelle: Dokument 3221 b) im Internet

Methoden zur forensischen Altersdiagnostik vom 25.1.2018

Verfasser: Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages

Fundstelle: Dokument 3221 c) im Internet

Eisenberg, Altersschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in: Sozialmagazin, Sonderband UMF 2016
Fundstelle: Dokument 3221 d) im Internet

Dass bspw. im Vereinigten Königreich Röntgenuntersuchungen zur Altersfeststellung unzulässig sind, beschreibt anschaulich eine Ausarbeitung des dortigen Innenministeriums:

Anweisung „Assessing age“ v. 23.5.2019

Verfasser: Home Office

Fundstelle: Dokument 3221 e) im Internet

Zum Verbot der Durchführung von Röntgenuntersuchungen ohne medizinische Indikation s. auch OLG Hamm, ANA 2014,31 – Dok 2115 b).

S. auch Asylmagazin, Heft 6-7/2019 mit dem Themenschwerpunkt „Unbegleitete Minderjährige“. Darin insbes. Gonzalez Mendez de Vigo, Alterseinschätzung – ein Irrgarten ohne Ausweg? S. 206.

Ebenso die Beilage zu dem o. a. Asylmagazin „Die Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige“.

Weitere Informationen finden sich, wenn man in der Suchmaschine der ANA im Internet die Worte „Altersfeststellung“, „Altersfestsetzung“, „Röntgen“ oder „Daumen des Sachbearbeiters“ eingibt.

Man sollte nicht vergessen, dass die Gutachten-Aufträge für die Rechtsmediziner, die auf der Grundlage der AGFAD Untersuchungen durchführen, für diese ein sehr gut bezahlter Nebenverdienst sind!

§ 3 AsylbLG: Anspruch auf höhere Grundleistungen – Fortschreibung unterlassen

Von RAin Eva Steffen, Köln

Da auch bei den im Asylbewerberleistungsgesetz zu gewährenden Leistungen das Statistikmodell und damit die Ergebnisse einer aktuellen Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) zu berücksichtigen sind, bestand bereits seit Vorliegen der Ergebnisse der EVS 2013 nicht nur ein entsprechender Überprüfungsbedarf, sondern nach § 3 Abs. 5 AsylbLG auch eine gesetzliche Verpflichtung zur Neufestsetzung der Leistungen.

Gesetzgeber war untätig

Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG (BT-Drs. 18/9985, 18/10351) scheiterte 2016 jedoch an der fehlenden Zustimmung des Bundesrates. Seither blieb der Gesetzgeber bis zum Entwurf eines Dritten Gesetz zur Änderung des AsylbLG in der geänderten Fassung vom 10.5.2019 (BT-Drs. 19/10052) untätig. Nachdem der Bundesrat diesem Gesetzesvorhaben zugestimmt hat, sollte es zum 1.8.2019 in Kraft treten.

Gesetzgeber ist nicht ersetzbar

Die Ergebnisse eines sachgerechten Verfahrens zur Bestimmung grundrechtlich garantierter, pauschalierter Ansprüche sind fortwährend zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie auf Preissteigerungen oder auf die Erhöhung von Verbrauchsteuern muss daher auch in der Normsetzung zeitnah reagiert werden, um sicherzustellen, dass der aktuelle Bedarf gedeckt wird. Der Gesetzgeber kommt seiner Pflicht zur Aktualisierung von Leistungsbeträgen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums nur nach, wenn er die Entwicklung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des existenznotwendigen Bedarfs durch regelmäßige Neuberechnungen und Fortschreibungen berücksichtigt (BVerfG v. 18.7.2012, 1 BvL 10/10 u. a., ANA 2012, 30 – Dok 1697). Diese in § 3 Abs. 5 AsylbLG einfachgesetzlich geregelte Verpflichtung zur Neuberechnung der Leistungssätze durch den Gesetzgeber lässt sich nicht ersetzen.

Auch Ministerium untätig

Gem. § 3 Abs. 4 AsylbLG besteht aber unabhängig von der unterlassenen Neufestsetzung darüber hinaus die gesetzliche Verpflichtung, den Wert der Grundleistungen jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des SGB XII i. V. m. der VO nach § 40 S. 1 Nr. 1 SGB XII fortzuschreiben (Anpassung der Leistungen an die Teu-

erungsrate). Die sich hieraus ergebende Höhe der Geldleistungen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Auch hieran fehlt es jedoch für die Zeiträume 1.1.2017 bis 31.7.2019. Das BVerfG hatte eine lediglich um sechs Monate zeitlich verzögerte Fortschreibung für noch verfassungsrechtlich vertretbar angesehen (BVerfG, B. v. 23.7.2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12 und 1 BvR 1691/13, Rn. 129).

Zu starke Differenzen

Die Differenz gegenüber einem Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG oder nach SGB II/XII betrug aufgrund der Untätigkeit des Gesetzgebers und des BMAS inzwischen 70 €. Der nach § 3 AsylbLG Leistungsberechtigte ist dadurch in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit erheblich eingeschränkt.

Fehlende Fortschreibung ist ersetzbar

In den Jahren, in denen keine Neufestsetzung erfolgt, werden die Regelbedarfsstufen gem. § 28a Abs. 1 SGB XII jeweils zum 1. Januar mit der sich nach der jeweiligen Verordnung festgelegten Veränderungsrate fortgeschrieben. Dass das BMAS die Höhe der fortzuschreibenden Leistungen im BGBl bekanntzugeben hat, ändert nichts daran, dass der Wert der fortzuschreibenden Grundleistungen errechnet werden kann und damit auch der Anspruch auf höhere Leistungen auf Grundlage der maßgeblichen Fortschreibungsverordnung zu gewähren ist. Daher ist zwar nicht die Verordnung ersetzbar, aber die fehlende Bekanntgabe der Leistungshöhe.

Richtige Anspruchshöhe

Wären die Grundleistungen ohne Neufestsetzung zumindest weiter auf der Grundlage der in den Verordnungen festgelegten Veränderungsrate fortgeschrieben worden, bestünde für das Jahr 2019 ein Leistungsanspruch nach § 3 AsylbLG in Höhe von 371 € statt der gezahlten 354 €.

Die Höhe der maßgeblichen Veränderungsrate für 2017 richtet sich nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016, da es für 2017 keine Fortschreibungsverordnung gegeben hatte. Die Fortschreibung für 2017 hat daher mit einer Erhöhung von 1,24 % zu erfolgen. Die Erhöhung für 2018 hat um 1,63 % zu erfolgen. Für das Jahr 2019 richtet sich die Fortschreibung der Grundleistungen nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019, so dass eine Erhöhung um 2,02 % zu erfolgen hat. Die Höhe der so fortgeschriebenen Leistungen wird in nachfolgender Tabelle dargestellt (BS = Bedarfsstufe):

Leistungen März 2016	Fortgeschrieben 2017 um 1,24 %	Fortgeschrieben 2018 um 1,63 %	Fortgeschrieben 2019 um 2,02 %
BS 1: 354 €	358 €	364 €	371 €
BS 2: 318 €	322 €	327 €	334 €
BS 3: 284 €	288 €	293 €	299 €
BS 4: 276 €	279 €	284 €	290 €
BS 5: 242 €	245 €	249 €	254 €
BS 6: 214 €	217 €	221 €	225 €

Rechtsmittel einlegen

Die Differenz zu den bis zum Inkrafttreten des 3. Änderungsgesetzes gewährten Grundleistungen sollte im Rahmen von Widerspruchsverfahren und Überprüfungsanträgen von den Leistungsträgern beansprucht und im Klageverfahren durchgesetzt werden.

Hierzu gibt es inzwischen auch erste gerichtliche Entscheidungen, in denen der Leistungsträger zur Gewährung höherer Grundleistungen wegen der unterlassenen Fortschreibung verpflichtet wurde. Diese Rechtsansicht wird in einer Entscheidung des LSG Nds-Brem in einem obiter dictum ausdrücklich bestätigt. Darüber hinaus betont das LSG hinsichtlich der Bedarfsätze für die Jahre 2017 bis 2019 die Notwendigkeit einer grundlegenden Prüfung, ob die Bedarfsätze nach § 3 Abs. 1 Satz 8 AsylbLG (in der durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016, BGBl. 1390, festgesetzten Höhe) überhaupt den prozeduralen Vorgaben des BVerfG (vgl. etwa U. v. 18.7.2012, 1 BvL 10/10 u. a., Rn. 62 f.) zur Bestimmung eines menschenwürdigen Existenzminimums genügen.

Anmerkungen des Redakteurs:

Drei von der Verfasserin übersandte Entscheidungen werden ins Netz gestellt:

SG Stade, U. v. 13.11.2018, S 19 AY 15/18

Richter: Bornholdt

Fundstelle: Dokument 3222 a) im Internet

SG Stade, B. v. 6.3.2019, S 19 AY 1/19 ER)

Richter: Bornholdt

Fundstelle: Dokument 3222 b) im Internet

LSG Nds-Brem, U. v. 23.5.2019, L 8 AY 49/18

Richter: Frerichs, Höfer, Wibbelt

Fundstelle: Dokument 3222 c) im Internet

Aus der ARGE

Bericht von der Mitgliederversammlung 2019

Von RAin Catrin Hirte-Piel, Bielefeld

Vor der Mitgliederversammlung am 15.6.2019 führte die ARGE eine gut besuchte Fortbildungsveranstaltung mit Rechtsanwältin von Raumer aus Berlin

durch. Thema: „Die Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)“. Schwerpunkt waren die prozessualen Voraussetzungen der Beschwerde, insbesondere der Inhalt des zwingend und korrekt zu verwendenden Beschwerdeformulars. Ferner wurden materielle Fragen und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Falle erfolgreicher Beschwerden behandelt.

Im Anschluss an die Fortbildung fand die Mitgliederversammlung (MV) statt.

Sie begann mit einer Würdigung des Lebens und der anwaltlichen Tätigkeit des verstorbenen Kollegen Hans-Jürgen Wolter aus Lübeck sowie einer anschließenden Schweigeminute. RA Wolter hatte in allen Jahren des Bestehens der ARGE die Kasssenprüfung übernommen.

Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses (GA), RA Thomas Oberhäuser, erstattete danach den Geschäftsbericht. Er hob die zahlreichen von der ARGE angebotenen Fortbildungsveranstaltungen hervor, die diversen rechtspolitischen Tätigkeiten sowie diverse Auskunftsklagen gegen BMI und BAMF, aber auch gegen Gerichte, wegen der Nichtmitteilung von Namen der diverse Entscheidungen verantwortenden Richter.

Die Finanzen der ARGE, die derzeit 487 Mitglieder hat, sind solide.

Zu den anstehenden Wahlen zum GA stellten sich mit Ausnahme von RA Rolf Stahmann alle bisherigen Mitglieder einer Wiederwahl.

RA Stahmann kandidierte zum Bedauern des GA und der MV nicht mehr. Zum Abschied erhielt er, der gerne wandert, eine Mappe mit Einladungen in diverse Regionen Deutschlands, wo er jeweils bei einem Mitglied des GA übernachten kann sowie verköstigt und z. T. auch auf Wanderungen begleitet werden wird.

Bei der nachfolgenden Wahl wurden folgende Kolleginnen und Kollegen einstimmig bei jeweils einer Enthaltung in den GA gewählt (in Klammern die später übernommenen Aufgabengebiete):

RAin Daniela Böhme, Frankfurt/M (stellvertretende Vorsitzende, Fortbildung),

RAin Catrin Hirte-Piel, Bielefeld (Kontakt zu anderen Organisationen, Fortbildung),

RA Dr. Martin Manzel, Berlin/Neuss (Internet);

RA Thomas Oberhäuser, Ulm (Vorsitzender);

RA Christoph von Planta, Berlin (Fachanwaltschaft);

RA Martin Schafhausen, Frankfurt/M. (entsandtes Vorstandsmitglied des DAV);

RAin Susanne Schröder, Hannover (Fortbildung);

RA Wolfram Steckbeck, Nürnberg (Schatzmeister).

Als Kassenprüfer wählte die MV den Kollegen Volker Gerloff, Berlin.

Im nächsten Jahr begehrt die ARGE Migrationsrecht ihr 20-jähriges Bestehen. Die Ausgestaltung der Mitgliederversammlung anlässlich dieses Jubiläums ist noch in Planung, alle Mitglieder sind jedoch bereits jetzt zu reger Teilnahme aufgerufen. ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Allgemeines

Geschichtsbewusstsein 2019 – „Judensau“ darf hängen bleiben ...

... und ist auch keine (Formal-)Beleidigung. So jedenfalls der Einzelrichter am LG Dessau-Roßlau auf die Klage eines jüdischen Deutschen, der von den Trägern der Stadtkirche in Wittenberg die Entfernung eines Reliefs verlangte, hilfsweise jedenfalls die Feststellung, dass es sich um eine Beleidigung handelt.

An der Stadtkirche, die bekannt dafür ist, dass dort Martin Luther predigte, wurde im 13. Jahrhundert ein Sandsteinrelief angebracht, welches eine Sau zeigt, an deren Zitzen jüdische Menschen saugen. Der Schwanz des Schweines wird von einem Rabbiner angehoben, der der Sau in den After sieht.

Vergleichbare Reliefs gibt es in Europa an einer ganzen Reihe von Kirchen. Sie wurden im Mittelalter angebracht, um Juden zu verängstigen und vom Zuzug abzuhalten. In den meisten Fällen allerdings sind solche Darstellungen heute verwittert und schlecht zu erkennen.

Ca. 1570, nach dem Tod Luthers, wurde in Wittenberg an dem Relief auch noch eine Inschrift gegen Juden angebracht, die Bezug nimmt auf den Titel einer widerlichen antisemitistischen Schrift Martin Luther's von 1543, in der dieser erklärte, Juden und Rabbiner erkannten den Talmud im Hintern einer Sau. Als Titel für sein Machwerk wählte der „Reformator“ damals den Begriff „Schem Hamphoras“, welches die hebräische Bezeichnung des im Judentum unaussprechlichen Namen Gottes ist.

In Wittenberg wurde die Kirche 1983 saniert. Auch das Relief wurde peinlichst gesäubert, so dass heute alles deutlichst erkennbar ist. Die Kirchengemeinde hatte dazu später unterhalb eine Inschrift anbringen lassen, die sich auf die Ermordung von 6 Millionen Juden bezieht, aber nahezu nichts zu dieser empörenden Plastik sagt. Sie weigerte sich auch, das Relief zu entfernen. Noch 2017 hat sich der Stadtrat von Wittenberg ebenfalls gegen eine Entfernung ausgesprochen.

Bei der Wittenberger Kirche handelt es sich um ein „Weltkulturerbe“ der UNESCO, vorgeschlagen in 1995 von der Bundesrepublik.

Es wird behauptet, dass weder damals noch in späteren verpflichtenden Berichten auf die an der Stadtkirche angebrachte Ungeheuerlichkeit hingewiesen worden ist.

Seit Jahren wiederholen sich an der Kirche Hakenkreuzschmierereien, die von den Verantwortlichen, so hört man, immer schnellstmöglich entfernt werden.

Und seit längerer Zeit gibt es Mahnwachen, angeführt von einem Pastor, die die Entfernung des Schandreliefs von der Kirche und dessen Ausstellung im Luther-Museum fordern.

Dieser Forderung hatte sich der hiesige Kläger angeschlossen. Dem gegenüber meint die Stadtkirchengemeinde, das „Originalstück“ müsse am „Originalplatz“ bleiben.

Im Verlauf des Gerichtsverfahrens stellte die Kirchengemeinde noch eine Stele auf, die die Geschichte des Machwerks beschreibt. Außerdem berief sie sich vor Gericht darauf, dass die Kirche unter Denkmalschutz steht. Und sie trug vor, aus ihrem „schweren Erbe“ ergebe sich eine moralische Verpflichtung, das Relief nicht unkommentiert zu lassen. Das habe sie mit der Inschrift getan, alles Übrige läge in ihrem Ermessen.

Das Gericht erkennt, dass das öffentliche Zugänglichmachen der Plastik nicht nur ein Unterlassen (Nichtentfernung), sondern aktives Tun ist. Die bildliche Darstellung der „Judensau“ könne aber aus Sicht eines „verständigen Dritten“ nicht als Beleidigung aufgefasst werden, weshalb der „objektive Tatbestand“ nicht erfüllt sei. Im Übrigen sei auch kein subjektiver Tatbestand gegeben. Die Sanierung des Reliefs habe sich nicht gegen Juden gerichtet.

Und für den Fall, dass doch ein Unterlassen vorläge, wäre das bei der Kirchengemeinde ohnehin strafrechtlich nicht relevant. Denn wenn ein Eigentümer etwa beleidigende Aufschriften an einer Hauswand belässt, die er dort nicht angebracht hat, treffe ihn keine Beseitigungspflicht.

LG Dessau-Roßlau, U. v. 24.5.2019, 2 O 230/18

Richter: Dr. Pechtold

Fundstelle: Dokument 3224 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

In diesem knochentrockenen Urteil, bei dessen Lektüre man sich fragt, ob Geschichte nicht (mehr) zum Lehrfach an einer höheren Schule gehört, sind der einzige Lichtblick die folgenden zwei Sätze auf S. 10:

„Man mag gesellschaftlich darüber diskutieren, ob eine Gliedkirche der XXX, die sich auf den Glauben an Jesus Christus, einen Juden, gründet, durch das Festhalten an der bildlichen Darstellung einer „Judensau“ an einer ihrer bedeutendsten Kirchen nicht Gefahr läuft, ihre Glaubwürdigkeit zu verlieren. Diese Diskussion muss aber in der Gesellschaft geführt werden, und begründet für sich genommen keinen Beseitigungsanspruch des Klägers gegenüber der Beklagten“.

Bemerkenswert auch, dass eine solche grundsätzliche Frage von einem Einzelrichter entschieden wurde. Wie kann das denn sein? Entscheidet doch der BGH – anders als das BVerwG – in ständiger Rechtsprechung, dass die Überantwortung einer Grundsatzfrage an den Einzelrichter einen prozessualen Verstoß darstellt, der zur Aufhebung nötigt.

Und was eigentlich meinte die Kirchengemeinde, als sie im Gerichtsverfahren vortrug, sie habe ein „schweres Erbe“? Sind es nicht eher die Ermordeten und deren Nachfahren, die das schwere Erbe tragen? Das mutet an wie der von schwarzem jüdischem Humor geprägte Satz: „Auschwitz werden uns die Deutschen nie verzeihen!“

Die Stadt, von der hier berichtet wird, heißt übrigens offiziell „Lutherstadt Wittenberg“. Wenn man sich solchermaßen mit dem Namen eines antisemitischen Wüterichs schmückt, dann ist es wohl auch nicht überraschend, dass die dortige evangelische Kirche aus Gründen der „geschichtlichen Wahrheit“ diese Unglaublichkeit hängen lässt. Warum nur hatten wir eigentlich die Büsten von Hitler entfernt?

Pro Asyl Stiftung: Menschenrechtspreis an RA Fahlbusch

Peter Fahlbusch ist den Lesern dieser Zeitschrift als häufiger Einsender von Entscheidungen zur Abschiebungshaft bekannt. Ebenso durch seine regelmäßig wiederkehrenden Statistiken über rechtswidrige Inhaftierungen, die in etwa der Hälfte seiner über 1800 Fällen aus den letzten 18 Jahren vorgekommen sind.

In der Begründung zur Preisverleihung heißt es, dass Rechtsanwalt Fahlbusch nicht nur die Freiheitsrechte seiner Mandanten, sondern auch die Werte des Grundgesetzes mit seiner Tätigkeit verteidigt. Dem können wir nur beipflichten.

Die Preisverleihung findet statt am 31.8.2019 ab 14:00 Uhr im Haus am Dom, Domplatz 3, in Frankfurt am Main.

Glückwünsche von der ARGE Migrationsrecht und der Redaktion.

Einladung zum 31.8.2019

Einsender: Stiftung Pro Asyl

Fundstelle: Dokument 3225 im Internet

ELIL erhält internationalen Friedenspreis

Die von DAV und CCBE (Rat der Europäischen Anwaltschaften) ins Leben gerufene Organisation „Europäische Anwälte in Lesbos“ wird mit dem diesjährigen Friedenspreis von Pax Christi International ausgezeichnet. Seit 3 Jahren berieten bereits ca. 150 Anwälte aus 17 Ländern ehrenamtlich ca. 9000 Schutzsuchende im Camp Moria auf dieser griechischen Insel.

DAV, Pressemitteilung vom 4.6.2019

Einsender: DAV

Fundstelle: Dokument 3226 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zu den Zuständen im Camp Moria s. Oberhäuser, Moria auf Lesbos – ein Hotspot unseres Asylsystems, ANA 2016, 53. S. auch Bachmann, Rechtsberatung auf der Insel Lesbos, ANA 2017, 20.

Die Redaktion bittet um Beachtung des Spendenaufrufs für, die deutsche gemeinnützige GmbH ELIL, ANA 2019, 48 – in diesem Heft.

AuslBeschFördG: Verbesserungen und Verschlechterungen bei der Sprachförderung

Am 1.8.2019 ist das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz in Kraft getreten (BGBl I S. 1029).

Verschlechterungen ergeben sich bei den bundesgeförderten Sprachförderungsmaßnahmen. Zu den Schutzsuchenden mit „guter

Bleibperspektive“ sollen nur noch solche aus den Ländern Syrien und Eritrea zählen. Verbesserungen unter anderem für „arbeitsmarktnahe“ Personen mit Aufenthaltsgestattung nach 6 Monaten und für Geduldete. Die Änderungen muss man sich im Einzelnen ansehen.

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Übersicht von Juli 2019

Verfasser: BMAS

Fundstelle: Dokument 3227 a) im Internet

Trägerrundschreiben BAMF v. 18.7.2019

Verfasser: Volker Wissel

Fundstelle: Dokument 3227 b) im Internet

Welche Machtmittel haben deutsche Richter, um Behörden zu rechtmäßigem Handeln zu veranlassen?

Nicht der Verstoß deutscher Behörden gegen die Untersagung der Abschiebung im Fall *Sami A.* oder die Nichtbeachtung eines Beschlusses des BVerfG in Wetzlar sind hier Thema. Auch nicht die von der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit dem EuGH gestellte Frage, ob aus der effektiven Durchsetzung von EU-Recht folgen kann, dass gegen einen bayerischen Ministerpräsidenten oder Minister Zwangshaft verhängt werden darf (ein interessanter Gedanke).

Es geht hier vielmehr um den alltäglichen Rechtsbruch durch Behörden, wenn sie z. B. ihrer Aktenvorlageverpflichtung aus § 99 VwGO nicht nachkommen. Anstatt mit der Faust auf den Tisch zu hauen, zieren sich Verwaltungsrichterinnen und -richter dann häufig wie die Jungfrau beim ersten Mal.

Auslöser für die hier vorgestellte Ausarbeitung war die Mitteilung einer Verwaltungsrichterin, dass die Ergreifung von Maßnahmen nach mehrmonatiger Nichtvorlage von Akten trotz mehrfacher Anordnung „ihren Aufgabenbereich sprengen“ würde.

Zwar sind wir in Deutschland bedauerlicherweise nicht in derselben Lage wie in den USA oder in UK, wo bei solchen Verstößen schon mal Zwangsgelder in vierstelliger Höhe (pro Stunde!) bei Nichtvorlage von Akten von Richtern verhängt werden.

Völlig machtlos allerdings sind auch deutsche Verwaltungsrichterinnen nicht. Deshalb wird die Ausarbeitung „Welche Maßnahmen stehen deutschen Verwaltungsrichtern im Umgang mit schlampigen und säumigen Behörden zur Verfügung?“ hier ins Netz gestellt.

Ausarbeitung vom 11.6.2019

Verfasser: Der Redakteur

Fundstelle: Dokument 3228 im Internet

Somalia: Reisepässe nicht visierfähig

Die Bundesregierung teilt durch eine Staatssekretärin im AA auf Anfrage im Bundestag mit, dass alle Pässe der Republik Somalia weder für die Einreise noch für den Aufenthalt in Deutschland anerkannt sind. Das betrifft auch von der Botschaft in Berlin seit neuestem ausgestellte Pässe.

Interessanterweise werden ab 2013 ausgegebene biometrische Pässe allerdings für die Ausreise aus Deutschland anerkannt.

Auskunft Bundesregierung vom 10.7.2019

Verfasserin: Antje Leendertse

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

Fundstelle: Dokument 3229 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Es ist bemerkenswert, dass für den Aufenthalt in Deutschland ein Pass nicht gelten soll, der für eine Abschiebung in das Bürgerkriegsland Somalia ausreicht!

Eine Kollegin aus Bayern berichtet, dass sie nach Einreichung dieser Auskunft für einen somalischen Staatsangehörigen problemlos einen Reiseausweis für Ausländer erhalten hat.

Verbändebeteiligung: Ob Zumutungen aus dem BMI jetzt beendet werden?

Wir hatten berichtet, dass sich der Jesuiten-Flüchtlingsdienst (JRS) im April 2019 an den Chef des Bundeskanzleramts gewandt hat mit einer Beschwerde wegen beständigen Verstoßes gegen die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesregierung bei der Verbändeanhörung (ANA 2019, 18 – Dok 3183). Hier nun die Antwort des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin:

Zunächst wiegelt er ab und behauptet, die Beschwerde habe sich auf Fristen bezogen, die „teilweise zu kurz“ gewesen seien. Dass das nicht den Tatsachen entspricht, sondern dass die regelmäßige Fristsetzung von wenigen Tagen oder nur Stunden durch das BMI kritisiert worden war, kann in dem Schreiben des JRS nachgelesen werden.

Dann allerdings teilt der Staatsminister mit, die Bundesregierung nehme Verbändeanhörungen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren ernst und die Bundesministerien seien erst jüngst durch das Bundeskanzleramt darauf hingewiesen worden, dass Verbänden hinreichend Zeit zur Stellungnahme einzuräumen ist.

Schreiben Bundeskanzleramt v. 4.7.2019

Verfasser: Dr. Hendrik Hoppenstedt, MdB

Einsender: Stefan Keffler, Berlin

Fundstelle: Dokument 3230 a) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

In der Vergangenheit ist das Thema unzumutbare Fristen bei der Verbändebeteiligung auch Gegenstand weiterer Anfragen und Beschwerden gewesen. Zur Dokumentation werden ins Netz gestellt:

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Schreiben RAV an BMI vom 12.4.2019

Verfasserin: Sigrid v. Klinggräff

Fundstelle: Dokument 3230 b) im Internet

Stellungnahme von Pro Asyl vom 20.2.2018

Fundstelle: Dokument 3230 c) im Internet

Zusammenstellung zu Fristsetzungen durch BMI im Vergleich mit anderen Ressorts

Verfasser: Der Einsender

Fundstelle: Dokument 3230 d) im Internet

Antwort BuReg v. 4.9.2017 auf Kleine

Anfrage

Fundstelle: Dokument 3230 e) im Internet

Vermerk zur Antwort BuReg v. 4.9.2017

Verfasser: Der Einsender

Fundstelle: Dokument 3230 f) im Internet

Wieder Chaos bei Belehrung über elektronische Rechtsmitteleinlegung

In der Städtereion Aachen wurde, jedenfalls noch 2018, eine Rechtsbehelfsbelehrung betreffend Klageeinreichung unter anderem mit folgendem Wortlaut versehen: „Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten

und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) erhoben werden.“

Der Hinweis auf die ERVVO VG/FG war falsch, denn diese war 2018 schon nicht mehr in Kraft. Im konkreten Fall ging es um einen Eilantrag gegen eine Feststellung der ABH nach § 85a AufenthG wegen einer angeblich missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung. Die Klägerin hatte selbst Klage erhoben, allerdings erst am Tag nach Ablauf der Monatsfrist.

Deshalb machte der Anwalt geltend, dass hier die Jahresfrist gilt, wegen falscher Rechtsmittelbelehrung.

Die Behörde verteidigte sich mit dem Hinweis, man könne die Verordnung ja auf der Internetseite des Justizministeriums NRW nachsehen und könne dann weiterklicken, nachdem man festgestellt hat, dass sie nicht mehr gilt. Diese Internetseite wird in der außer Kraft getretenen Verordnung tatsächlich angegeben.

Das VG ordnet die aufschiebende Wirkung der anhängigen Klage an, weil die Rechtsmittelbelehrung objektiv offensichtlich unrichtig ist.

Die Sach- und Rechtslage ist im Übrigen auch völlig unklar, da es zu § 85a AufenthG noch keine obergerichtliche Rechtsprechung gibt und diese Vorschrift auch verfassungsrechtliche Fragen aufwirft.

VG Aachen B. v. 22.5.2019, 8 L 1406/18

Richter: H. Addicks, Pfohl, Geckle

Fundstelle: Dokument 3231 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch VGH Ba-Wü, ANA 2018, 21 – Dok 2966

UNO

Push Back in Melilla: Verstoß gegen Kinderrechtskonvention

Dem Ausschuss für die Rechte des Kindes nach der KRK wurde durch einen deutschen Anwalt erfolgreich die Beschwerde eines heute in Spanien lebenden Kindes unterbreitet:

Ein damals 13-jähriger Junge verließ wegen kriegerischer Auseinandersetzungen sein Land Mali. Er erreichte Marokko, wo er über ein Jahr obdachlos und auch sonst in prekären Verhältnissen lebte. Durch die marokkanische Polizei wurden er und andere ständig in einem informellen Camp belästigt und auch attackiert. Am 2.12.2014 gelang es ihm mit einer Gruppe Anderer, die Zäune um die Enklave Melilla zu überwinden. Als der Junge jedoch sah, dass die spanischen Behörden andere Personen, die es geschafft hatten alle Zäune zu überwinden, unmittelbar den marokkanischen Behörden übergaben, blieb er aus Angst vor Misshandlung über mehrere Stunden hinweg auf dem letzten Zaun sitzen. Er erhielt von den Spaniern keinerlei Unterstützung, etwa in Form von Wasser, Lebensmitteln oder Übersetzer. Nach langer Zeit wurde ihm von den Spaniern eine Leiter angelegt, er kletterte herunter und wurde ohne jede weitere Überprüfung in Handschellen gelegt und ebenfalls sofort den marokkanischen Behörden übergeben. Er hatte bspw.

keinen Zugang zu Anwälten, Ärzten oder Übersetzern.

Ende Dezember 2014 gelang es dem Kind, dann doch die Zäune zu überwinden. Er wurde nach einigen Monaten auf das spanische Festland umgesiedelt, als unbegleiteter Minderjähriger in Obhut genommen und erhielt eine Aufenthaltserlaubnis.

Der Ausschuss kommt nach Dokumentation der umfangreichen Stellungnahmen zu dem Ergebnis, dass Spanien mehrere Bestimmungen der KRK verletzt hat, und zwar: Art. 3 (Wohl des Kindes), Art. 20 (Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand eines von der Familie getrennt lebenden Kindes) und Art. 37 (Verbot von Folter u. a. sowie Recht auf Beistand).

Erwägungen des Ausschusses sind:

– Spanien hat die KRK zu achten, auch wenn ein Kind versucht in das Land zu gelangen.

– Spanien hat dem Kind nicht den notwendigen Schutz als unbegleiteter Minderjähriger gegeben (Art. 20). Notwendig wäre es vor einer Ausweisung gewesen, zunächst festzustellen, ob es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, danach die Identität des Kindes durch eine Befragung zu klären und anschließend einzuschätzen, was das Kind an besonderer Unterstützung benötigt.

– Spanien hat das Prinzip der Nichtzurückweisung verletzt und das Kind dem Risiko von Gewalt und unmenschlicher Behandlung durch Marokko ausgesetzt (Art. 37).

– Spanien hat das Wohl des Kindes missachtet (Art. 3).

Der Ausschuss kann lediglich Empfehlungen abgeben. Diese sind nach Feststellung der Konventionsverletzung hier:

– Spanien soll sein Gesetz ändern, wonach Push Back-Operationen zulässig sein sollen.

– Spanien soll dem Kind angemessene Entschädigung zahlen.

– Spanien soll sicherstellen, dass sich Derartiges nicht wiederholt.

– Spanien soll kurzfristig, längstens innerhalb von 6 Monaten, hierüber Bericht erstaten.

Entscheidung vom 15.5.2019, No. 4/2016

Verfasser: Ausschuss für die Rechte des Kindes (Englisch)

Einsender: RA Ünal Zerán, Hamburg

Fundstelle: Dokument 3232 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Einlassungen Spaniens werden ausführlich wiedergegeben. Es ist abenteuerlich zu lesen, was von dort an Argumenten und Scheinargumenten und an widersprüchlichen Einlassungen vorgetragen wurde.

Seit 2013 können auch Verfahren gegen Deutschland vor den Ausschuss gebracht werden.

UN-Anti Folterkomitee: Kritik an AnKER-Zentren

Seit etwa einem Jahr bestehen diese Zentren u. a. in Bayern, was die dortige Verwaltung zu Hochrufen, Betroffene sowie Flüchtlingsorganisationen allerdings zu massiver Kritik veranlasst hat. Unterstützung erhalten Letztere durch den neuesten Bericht des „CAT“, der zu diesen Zentren deutliche Kritik an Deutschland äußert. Insbesondere:

– Räumliche Abgeschiedenheit der Zentren.

– Gewalt in den Zentren.

– Abschiebungen ohne Ankündigung.

– Keine Verfügbarkeit sozialer und medizinischer Hilfe außerhalb der Lager.

Außerdem wird zu dem zwischenzeitlich verabschiedeten „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ deutliche Kritik an Verschärfungen bei Abschiebungen und Abschiebungshaft geäußert.

Concluding Observations April/Mai 2017

Einsenderin: RAin D. Boehme, Frankfurt/M

Fundstelle: Dokument 3233 im Internet

EMRK

Griechenland:

„Diese Lager sind die Schande Europas“

Das Zitat stammt von Jean Ziegler, Vizepräsident des beratenden Ausschusses des UN-Menschenrechtsrats anlässlich des Weltflüchtlingstages der UNO am 20. Juni 2019. Hierzu passen zwei Entscheidungen europäischer Institutionen gegen die Hellenische Republik wegen der Unterbringung von Minderjährigen in griechischen Flüchtlingslagern aus dem Frühsommer 2019:

Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte des Europarats hat auf Beschwerde der Internationalen Juristenkommission (ICJ) und des European Council for Refugees and Exiles (ECRE) zu einer außergewöhnlichen Maßnahme gegriffen und beschlossen, dass Griechenland sofort dafür zu sorgen hat, die unerträgliche Unterbringungssituation von minderjährigen Flüchtlingen, die gleich mehrfach gegen die Europäische Sozialcharta verstößt, zu beenden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Griechenland auf Beschwerde von fünf Kindern aus Afghanistan (erneut) verurteilt, weil die EMRK gleich zweifach verletzt worden ist: Zum einen wegen des Festhaltens von drei Minderjährigen auf einer Polizeiwache über einen Monat lang und zum anderen wegen des Festhaltens im Camp Idumeni unter Bedingungen, die für Heranwachsende unzumutbar sind (Verstoß gegen Art. 3 EMRK). Ferner wegen des rechtswidrigen Festhaltens auf einer Polizeistation (Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK). Griechenland muss den Kindern Entschädigung zahlen.

Ausschuss für soziale Rechte, B. v. 23.5.2019 in Englisch

Fundstelle: Dokument 3234 a) im Internet

EGMR, U. v. 13.6.2019 Nr. 14165/16

Pressebericht in englischer Sprache

Fundstelle: Dokument 3234 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Verantwortungslosigkeit einer Reihe von europäischen Staaten, insbesondere im Osten der EU, die die Mittelmeer-Anrainerstaaten Griechenland, Italien, Malta, Spanien und Zypern gerne mit dem Flüchtlingsproblem alleine lassen möchten, ist die wahre Ursache für die katastrophalen Zustände. Das entlässt aber diese Anrainerstaaten nicht aus der Verantwortung für menschenrechtlich korrekte Behandlung von Schutzsuchenden.

EU-Recht

Flüchtlinge im Mittelmeer – Italien: Verstoß gegen EU-Asylrecht

Das Küstenmeer (üblicherweise 12 Seemeilen vor der Küste eines Staates) zählt zu dessen Hoheitsgebiet. Die Einfahrt hier-

ein untersagen immer öfter EU-Staaten, die Anrainerstaaten des Mittelmeers sind. Dabei verpflichtete EU-Recht sie ausdrücklich schon dann, wenn sie „Anzeichen“ dafür haben, dass Personen im Küstenmeer einen Schutzantrag stellen wollen, diesen bereits in solcher Situation Informationen hierzu zur Verfügung zu stellen (Art. 8 Asylverfahrens-RL). Und sobald, z. B. über die Kommunikationsmittel des Schiffes oder durch Vertreter an Land, ein Schutzantrag gestellt wird, ist das nach der Asylverfahrens-RL vorgesehene Verfahren durchzuführen. Den Betroffenen ist bspw. die Anlandung zu ermöglichen und ihnen ist ein Aufenthaltsort zuzuweisen (Art. 7 Aufnahme-RL).

Weil in der jüngeren Vergangenheit vorrangig über das Seevölkerrecht und vielleicht auch noch über die EMRK diskutiert worden ist, etwa im Zusammenhang mit den Vorgängen um das Schiff Sea Watch 3 und deren mutiger Kapitänin Rackete, weist der Verfasser dieser kenntnisreichen Ausarbeitung, ein ehemaliger Lehrer an der Bundespolizeiakademie in Lübeck, ausdrücklich auf die weitergehenden EU-Gesetze zum Asylrecht hin. Ferner darauf, dass der Vorwurf des Schleppertums gegenüber der Schiffsbesatzung ohne jede Grundlage ist. Auch darauf, dass der Hafen von Lampedusa offizieller Grenzübergang an einer EU-Außengrenze ist. Wer dort ankommt, unterliegt spätestens jetzt dem Schutz der EU-Gesetzgebung für Schutzsuchende.

Der Verfasser stellt fest, dass nicht etwa die Besatzung von Rettungsschiffen EU-Recht verletzt, sondern diejenigen Staaten, die die Einfahrt in die Hoheitsgewässer und die Registrierung von Flüchtlingen behindern und verhindern. Er rät auch dazu, dass in Fällen, in denen es hierauf ankommt, gerichtlicher Rechtsschutz vor den nationalen Gerichten, die das Unionsrecht anzuwenden haben, gesucht werden, und dass Anregungen für Vorlagebeschlüsse an den EuGH gemacht werden sollten.

Artikel vom Juli 2019

Verfasser und Einsender:

Volker Westphal, Lübeck

Fundstelle: Dokument 3235 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zum Seevölkerrecht siehe auch den Artikel von Nagler, *Seenotrettung ist Pflicht*, ANA 2018, 33.

Wann erlischt das Aufenthaltsrecht des Unionsbürger-Ehegatten?

Ein Nigerianer, seit 2008 mit einer Bulgarin verheiratet, ließ sich 2012 gemeinsam mit seiner Ehefrau in Deutschland nieder. Er war im Besitz einer bis Anfang 2018 befristeten Aufenthaltskarte. Trennung erfolgte Anfang 2014 und Wegzug der Ehefrau kurz danach. Seit Sommer 2015 lebte die Ehefrau – weiterhin vom Ehemann getrennt – wieder in Deutschland. Mitte 2016 wurde die Ehe geschieden.

Die ABH stellte Anfang 2015 fest, der Mann habe sein Freizügigkeitsrecht verloren und auch kein Daueraufenthaltsrecht erworben. Ihm würde die Abschiebung angedroht.

Das Berufungsgericht vertrat die Ansicht, die im Sommer 2015 erfolgte Rückkehr der Ehefrau habe ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht des Mannes schon deshalb nicht entstehen

lassen, weil es an einer Wiederaufnahme einer ehelichen Lebensgemeinschaft gefehlt hatte.

Dem widerspricht das BVerwG in einer Leitsatzentscheidung, weil dies nicht im Einklang mit Unionsrecht steht: Nach der Rechtsprechung des EuGH genügt nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ein gleichzeitiger Aufenthalt der Eheleute im Aufnahmemitgliedstaat, solange die Ehe nicht geschieden ist (Rn 23). Das Unionsrecht knüpft ein Aufenthaltsrecht nur an das rechtliche Band der Ehe und den gleichzeitigen Aufenthalt beider Ehegatten im Mitgliedstaat an, was auch gilt, wenn der Unionsbürger nach Aufenthalt außerhalb von Deutschland in den Aufnahmemitgliedstaat zurückkehrt (Rn 26). Das Ganze ist deshalb von Wichtigkeit, weil Familienangehörige nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 FreizügG/EU EU ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erwerben, wenn die Ehe bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens 3 Jahre insgesamt, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet, bestanden hat.

Das OVG, an das zurückverwiesen wurde, wird nunmehr zu prüfen haben, ob die Ehefrau ihrerseits im Zeitpunkt der Scheidung freizügigkeitsberechtigt war.

Interessant auch noch:

– Das BVerwG gibt seine bisherige Rechtsprechung auf, wonach ein Begleiten oder Nachziehen eines Drittstaatsangehörigen zu einem Unionsbürger (Art. 3 Abs. 1 Freizügigkeits-RL, auch Unionsbürger-RL genannt) nur dann vorläge, wenn eine tatsächliche schutzwürdige Beziehung besteht. Dies jedenfalls für die Fälle eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft.

– Und dann setzt sich das BVerwG mit einer Argumentation des Klägers auseinander, wonach es unfair sei, wenn nach dem Wegzug der Ehefrau ins Ausland, ohne dass ein Scheidungsverfahren eingeleitet worden war, kein eigenständiges Aufenthaltsrecht bestehen soll, während dies nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 FreizügG/EU i. V. m. Art. 13 Abs. 2 UA 1 Bst a), in der Regel dann der Fall ist, wenn vor Wegzug das Scheidungsverfahren eingeleitet worden war. Dieser in der Tat bestehende Nachteil könne im Fall von etwaigen Härten ausgeglichen werden durch die Möglichkeit eines eigenständigen nationalen Aufenthaltsrechts nach § 31 AufenthG.

BVerwG, U. v. 28.3.2019, 1 C 9.18

Richter: Prof. Dr. Berlit, Fricke, Dr. Fleuß, Dr. Rudolph, Böhmman

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 3236 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Wenn die Trennung eines Drittstaatsangehörigen von einem Unionsbürger endgültig ist und die „Gefahr“ des Wegzugs des Unionsbürgers aus Deutschland besteht, muss anwaltliche Beratung dahin gehen, dass der Drittstaatsangehörige noch vor dem Wegzug des Unionsbürgers das Scheidungsverfahren einleitet. Dies jedenfalls dann, wenn die Ehe insgesamt mindestens 3 Jahre, davon ein Jahr in Deutschland, geführt wurde. Die dann aus Unionsrecht resultierenden Ansprüche sind i. d. R. sehr viel weitergehend als diejenigen nach § 31 AufenthG.

EU-Türkei: Standstill bei Erschweris des Ehegattennachzugs anwendbar

Bereits einmal hatte der EuGH über in Dänemark nach Inkrafttreten von Art. 13 ARB Nr. 1/80 eingeführte gravierende Verschärfungen beim Familiennachzug zu entscheiden. Die dortige diskriminierende Gesetzgebung beim Kindernachzug wurde für europarechtswidrig erklärt (im Fall *Genc*, ANA 2016, 29 – Dok 2538).

Hier haben wir nun den Fall eines türkischen Staatsangehörigen, langjähriger Arbeitnehmer in Dänemark, der vier Kinder mit einer türkischen Staatsangehörigen hat, von der er sich 1998 hatte scheiden lassen. 1999 heiratete er eine in Dänemark lebende Deutsche. Danach konnten seine vier Kinder zu ihm nachziehen. Nach 10 Jahren scheiterte diese Ehe und der Mann heiratete 2 Monate nach Scheidung wieder seine erste Ehefrau.

Die Dänen lehnten deren Antrag auf Aufenthaltserlaubnis ab, weil ein (neueres) dänisches Gesetz verlangt, dass die Verbindung der Ehegatten zu Dänemark insgesamt betrachtet enger sein müssen als ihre Verbindung zu einem anderen Land, ebenfalls insgesamt betrachtet. Das sei vorliegend sicher nicht der Fall, denn die Wiederverheiratung des Mannes mit seiner ersten Ehefrau spreche gegen engere Bindungen an Dänemark als an die Türkei. Die Gesetzesvorschrift habe, so Dänemark vor dem EuGH, das Ziel, die Integrationsaussichten zu verbessern.

Mit der Frage, ob tatsächlich engere Bindungen an die Türkei bestehen, hält sich der EuGH erst gar nicht auf. Er prüft vielmehr, ob die Gesetzesvorschrift überhaupt geeignet ist, das Ziel einer gelungenen Integration von Drittstaatsangehörigen in Dänemark zu erreichen (Rn 36 ff). Ergebnis: Das ist nicht der Fall. Überdies existieren auch keine Integrationsmaßnahmen, die zur Verwirklichung des vorgebliebenen dänischen Ziels eingesetzt werden könnten.

Und der EuGH stellt auch noch fest, dass die Voraussetzungen der „engeren Bindung“ von den zuständigen dänischen Behörden „anhand diffuser und ungenauer Kriterien geprüft wird“.

Die von der dänischen Regierung zuletzt ins Feld geführte Behauptung, die nationale Maßnahme sei zur „wirksamen Steuerung von Migrationsströmen“ nötig, wird vom EuGH mit den selben Argumenten zurückgewiesen.

Somit ist Art. 13 ARB Nr. 1/80 uneingeschränkt anwendbar. Die nachträglich eingeführten Erschwerisse des Ehegattennachzugs sind nicht gerechtfertigt. Sie sind vielmehr erwiesenermaßen geeignet, die Freiheit des türkischen Arbeitnehmers zur Ausübung seiner Tätigkeit zu beeinträchtigen und deshalb auf den Nachzug zu türkischen Arbeitnehmern nicht anwendbar.

EuGH, U. v. 10.7.2019, C-89/18

(A. J. Dänemark)

Richter: Bonichot, Silva de Lapuerta, Toader, Rosas, Safjan

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 3237 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der türkische Ehemann war bereits seit langer Zeit im Besitz eines Daueraufenthaltsrechts nach der Freizügigkeits-RL aufgrund

seiner langjährigen Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen.

Dies ist aber dem EuGH und auch dem Generalanwalt kein Wort wert. Weil der Mann Türke und langjähriger Arbeitnehmer ist, findet das Assoziationsrecht EU-Türkei Anwendung.

Das wird man sich merken müssen, wenn wieder einmal Maßnahmen gegen einen türkischen Arbeitnehmer ergriffen werden. Falls dieser (auch) über einen anderen Aufenthaltstitel als nach dem Assoziationsrecht verfügt, wird immer wieder die ungeliebte Frage zu thematisieren sein, was z. B. bei Wegnahme des anderen Titels mit der Assoziationsfreizügigkeit geschieht. S. z.B. OVG Bln-Bbg, ANA 2010, 19 – Dok 1290 & VG Karlsruhe, ANA 2007, 20 – Dok 683.

Die von den Dänen behauptete Notwendigkeit der „Steuerung der Migrationsströme“ ist auch ein beliebtes Sujet des BVerwG. Das sei ein vom EuGH anerkannter „zwingender Grund des Allgemeininteresses“, der nachträgliche Beschränkungen von Art. 13 ARB Nr. 1/80 rechtfertige. Wir sehen aber an dieser EuGH-Entscheidung, dass solche Behauptungen eher selten einen Verstoß gegen die Stillhalteklausele rechtfertigen können.

Zu ähnlichen Entscheidungen des EuGH siehe ANA 2014, 38 – Dok 2134 (Dogan); ANA 2017, 25 – Dok 2767 a) (Tekdemir); ANA 2018, 65 – Dok 3082 (Yön).

Staatsangehörigkeit

Vaterschaftsanfechtung bewirkt nicht Verlust Staatsangehörigkeit, wenn keine gesetzliche Regelung existiert

Ein Deutscher hatte die Vaterschaft für die 2004 geborene Tochter einer serbischen Staatsangehörigen vorgeburtlich anerkannt. Die ABH hatte Zweifel an der biologischen Vaterschaft. Sie befragte den Kindsvater, worauf dieser erklärte, nicht der biologische Vater zu sein. Anschließend focht der Vater die Anerkennung 2005 erfolgreich an. Der gestellte Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes wurde 2014 abschlägig beschieden.

Hierzu hatte das BVerwG 2018 eine Leitsatzentscheidung verfasst, wonach es damit schon seine Richtigkeit habe. Eine ungeschriebene, aber unumstrittene Rechtsregel für das rückwirkende Entfallen der deutschen Staatsangehörigkeit nach erfolgter Vaterschaftsanerkennung sei der Grund dafür.

Ein Dreierausschuss des BVerfG hebt diese und die zwei vorausgegangenen negativen Entscheidungen auf, weil sie offensichtlich gegen die Verfassung verstoßen und verweist die Sache nach Leipzig zurück. Das BVerfG stellt fest:

– Ein Verstoß gegen Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG liege zwar nicht vor, weil das Kind zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung noch weniger als 2 Jahre alt war und deshalb kein eigenes Bewusstsein von seiner deutschen Staatsangehörigkeit und kein Vertrauen darauf habe entwickeln können. Insoweit tritt Karlsruhe den vorausgegangenen Entscheidungen bei.

– Allerdings liegt ein Verstoß gegen Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG deshalb vor, weil im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung kein Gesetz existierte, welches in solchen Fällen

den Verlust der Staatsangehörigkeit dekretiert. Ein solches Gesetz könnte im Februar 2009 mit § 17 Abs. 2, 3 StAG eingeführt worden sein. Mangels Existenz eines solchen Gesetzes sei die Vorhersagbarkeit, wann ein Staatsangehörigkeitsverlust eintritt, nicht gegeben. Insoweit deutlicher Widerspruch zur freien Rechtsschöpfung des BVerwG.

Offen lässt das BVerfG folgende Fragen:

– Ob die Vorschriften von § 17 StAG hinreichend bestimmt sind.

– Ob die fehlende Vorkehrung für den Fall einer nach Verlust eintretenden Staatenlosigkeit ebenfalls zur Verfassungswidrigkeit führt. Hierzu auch Hinweis auf die Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit behördlicher Vaterschaftsanfechtungen (ANA 2014, 11 – Dok 2038).

Die vorausgegangene Entscheidung des BVerwG wird ebenfalls ins Netz gestellt, damit die Leser sich davon überzeugen können, dass nicht alles, was in Leipzig mit Leitsätzen versehen wird, auch das „Amen in der Kirche“ darstellt.

BVerfG, B. v. 17.7.2019, 2 BvR 1327/18

Richter: Huber, Kessal-Wulf, König

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 3238 a) im Internet

BVerwG, U. v. 19.4.2018, 1 C 1.17

Richter: Prof. Dr. Berlit, Prof. Dr. Dörig,

Fricke, Dr. Rudolph, Dr. Wittkopp

Fundstelle: Dokument 3238 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Gespannt dürfen wir nun auf die neue Entscheidung des BVerwG sein.

Hiermit ist jedenfalls klargestellt, dass die Annahme des rückwirkenden Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit in Fällen, die vor Februar 2009 liegen, nicht akzeptabel ist. Die Entscheidung des BVerfG scheint in diesem und vergleichbaren Fällen erfreulich daher zu kommen. Insgesamt ist sie es aber nicht. Das mag damit zu tun haben, dass zu verschiedenen Zeiten auch das BVerfG herunteeiert hatte, wenn es um Fragen des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit ging. Siehe dazu beispielhaft die Kritik an der Entscheidung 2 BvR 1339/06, Standpunkt: Echte Deutsche?, ANA 2007, 9.

Man muss doch einmal die Frage stellen dürfen, wieso die Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG) davon abhängen soll, ob der Betroffene dies schon oder noch nicht erfassen kann, weil er noch zu klein dafür ist. Mit Fug und Recht könnte man dann ja auch Beschwerden wegen Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) an ein Mindestalter knüpfen, weil z. B. Kleinkinder zu deren Erfassung noch gar nicht in der Lage sind. Warum etwa sollte die Verfassungsklage eines Kleinkindes gegen ein (vorgestelltes) Gesetz, wonach Kindergeld nicht für Kinder gezahlt wird, die Brillenträger sind, erfolgreich sein können, wenn doch das Kind noch gar nicht in der Lage ist, zu erkennen, dass hier ein Gleichheitsverstoß vorliegt?

Und warum dann soll der hier festgestellte Verstoß gegen Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG vorliegen? Es geht doch um die Vorhersagbarkeit von Verlustgründen. Kleinkinder können aber noch nicht vorhersagen!

Ärgerlich ist die Entscheidung auch, weil sie unsorgfältig ist: Da wird (Rn 29) davon gesprochen, dass die Beschwerdeführerin bei

„Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit noch keine zwei Jahre alt“ gewesen ist. Dabei ging es doch überhaupt erst um die Frage, ob ein Verlust eingetreten ist.

Wann hindert eine islamische Überzeugung die Einbürgerung?

Ein Arzt aus dem Libanon begehrt die Einbürgerung. Zunächst bestanden Zweifel an seinem Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (fdGO), weil er über einen längeren Zeitraum eine Moschee besucht hatte, die Verbindungen zur sunnitischen-extremistischen Muslimbruderschaft hat und wo er auch als Vorbeter tätig gewesen war. Nach zwei Befragungen allerdings wurden diese Bedenken behördlicherseits ausgeräumt. Als ihm dann die Einbürgerungsurkunde ausgehändigt werden sollte, verweigerte er die ihm angebotene Hand der Behördenmitarbeiterin. Er erklärte dazu, er habe seiner Frau versprochen, dass er keinen anderen Frauen die Hand geben oder diese berühren werde.

Die Einbürgerungsurkunde wurde nicht ausgehändigt und das zuständige Ministerium in Baden-Württemberg widerrief seine Zustimmung zur Einbürgerung. Der Antrag wurde danach abgelehnt.

Beim VG traf der Mann auf einen erkennbar islamkundigen Richter, der ihm eine Vielzahl von Fragen stellte und Vorhalte machte, betreffend Stellen im Koran, die westlichen Werten diametral entgegenstehen. Laut Urteil beantwortete der Arzt eine Vielzahl von Fragen ausweichend. Z. B. solche nach dem Wert der Frau im Islam, nach dem Züchtigungsrecht des Mannes gegenüber der Frau, nach Steinigung bei Ehebruch etc.

Der Richter wies die Klage ab, weil der Mann nicht die Überzeugung vermitteln konnte, dass bei ihm die Voraussetzungen des Bekenntnisses zur fdGO (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StAG) vorliegen.

Die Berufung wurde zugelassen wegen der Rechtsfrage, ob ein solches Bekenntnis auch im Rahmen von § 9 StAG verlangt werden darf.

VG Stuttgart, U. v. 7.1.2019, 11 K 2731/18

Richter: Sachsenmaier

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 3239 a) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Interessant ist, dass der Richter im Urteil die Ansicht vertritt, auch im Rahmen einer Einbürgerung nach § 9 StAG werde ein Bekenntnis zur fdGO gefordert. Seine eigene abweichende Kommentierung im HTK-StAR hierzu bezeichnet er als „andere Ansicht“.

Das Urteil behauptet, dass mindestens 24 Fragen gestellt oder Vorhalte des Gerichts gemacht wurden. Merkwürdigerweise findet sich hiervon keine Silbe im Protokoll der mündlichen Verhandlung. Die Frage muss erlaubt sein, wie sich das mit § 105 VwGO i. V. m. § 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO vereinbaren lässt. Wie will die Berufungsinstanz feststellen, ob die Mitteilungen des Urteils über die gestellten Fragen und die gegebenen Antworten korrekt sind?

Irak – Minderjährige: Aufgabe der Staatsangehörigkeit wie geht das?

Das irakische Generalkonsulat in Frankfurt hat zuletzt 2011 folgendes bestätigt:

– Einen Entlassungsantrag nach Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit können Personen erst stellen, wenn sie volljährig sind (18 Jahre alt). Davor werden solche Anträge nicht angenommen.

– Minderjährige Kinder verlieren automatisch die Staatsangehörigkeit, wenn deren Vater auf seine irakische Staatsangehörigkeit verzichtet hat.

Nachdem das BVerwG entschieden hatte, dass in solchen Fällen bis zum 18. Geburtstag mit der Einbürgerung gewartet werden müsse und eine Einbürgerung unter der Auflage bei Volljährigkeit die irakische Staatsangehörigkeit aufzugeben nicht zulässig sei, besteht (wohl) die Möglichkeit einer früheren Einbürgerung nur dann, wenn der Vater seine Staatsangehörigkeit aufgibt. Allerdings ist in solchen Fällen dann kein weiterer Nachweis erforderlich, denn der Verlust der irakischen Staatsangehörigkeit tritt in diesem Fall automatisch ein.

Auskunft GK Irak vom 9.2.2011

Verfasser: Faris A. M. Al-Shoker

Fundstelle: Dokument 3240 im Internet

Einreise / Visa

Laufendes Asylwiderrufsverfahren kein Grund für FZF-Visumversagung

Eigentlich ist es ja völlig klar. Angesichts immer wieder vorkommender Nachfragen und Verzögerungen bei Verfahren der Familienzusammenführung durch deutsche Auslandsvertretungen kann es aber nicht schaden, wenn man es hier noch einmal Schwarz auf Weiß zum Nachlesen und zum Zitieren hat: Auf zwei Nachfragen der Abgeordneten Luise Amtsberg, MdB, wird vom BMI Folgendes erklärt:

– Die Bearbeitungszeit von Widerrufsverfahren nach § 73 Abs. 1 AsylG wird statistisch nicht erfasst. Das ist aber auch unerheblich, denn auch wenn ein Widerrufsverfahren läuft, ist dies kein Grund, ein Visum zu versagen.

– Deutsche Auslandsvertretungen sind davon informiert, dass ein Aufenthaltstitel auch während des Laufs eines Widerrufsverfahrens fortbesteht.

Verfasser: Dr. Helmut Teichmann, BMI

Einsenderin: Jutta Graf, Berlin

Antwort vom 11.6.2019 Nr. 5/501

Fundstelle: Dokument 3241 im Internet

Antwort vom 9.7.2019 Nr. 7/19

Fundstelle: Dokument 3241 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Wieso die Zweite Anfrage aus dem BMI und nicht vom AA beantwortet wird, wo ausdrücklich Nachfrage betreffend Anweisungen an Visastellen der deutschen Botschaften gestellt worden war, ist nicht recht verständlich. Kann womöglich mit einer Grundhaltung der Übergriffigkeit des BMI auf die Kompetenz des Auswärtigen Amtes erklärt werden.

Aufenthalt

AufenthG-Neu: Synopse

Nach dem Bundestag hat nunmehr auch der Bundesrat das sogenannte „Migrationspaket“ durchgewunken.

Durch sechs Gesetze aus diesem Paket wird das AufenthG an vielen Stellen geändert.

Eine verdienstvolle Zusammenfassung – farblich hervorgehoben und eingearbeitet in das bisher geltende Gesetz – stellt die Änderungen, Ergänzungen und Streichungen dar.

Verfasser und Einsender:

Frank Gockel, Detmold

Fundstelle: Dokument 3242 im Internet

Angeblich „missbräuchliche“ Vaterschaftsanerkennung fällt nicht unter § 27 Abs. 1a AufenthG

Die Ablehnung des Grundgesetzes durch den Bayerischen Landtag vor 70 Jahren scheint noch immer nicht so ganz ausgestanden. Wie anders ist es zu erklären, dass bayerische Behörden und das VG Ansbach einen Ausweg aus der Entscheidung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit von § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB (ANA 2014, 11 – Dok 2038) suchten und die in der Überschrift genannte Vorschrift auf einen seit langem anhängigen Fall contra legem anwenden wollten?

Der Fall: 2006 wird ein Kindlein geboren, für das bereits vorgeburtlich ein Deutscher die Vaterschaft anerkannt hatte. Die Kindesmutter erhielt in der Folgezeit humanitäre Aufenthaltstitel, bis sie 2009 die Erteilung eines familiären Aufenthaltstitels als Mutter einer deutschen Staatsangehörigen beantragte. Daraufhin veranlasste die ABH die Einleitung eines (verfassungswidrigen) behördlichen Vaterschaftsanerkennungsverfahrens. Das angerufene AG setzte das Verfahren aus und legte dem BVerfG wegen Zweifeln an der Vereinbarkeit der BGB-Regelung mit dem Grundgesetz die entsprechende Frage vor.

Nachdem das BVerfG auf Vorlage eines anderen AG (Hamburg-Altona) die beschriebene Entscheidung getroffen hatte, war ja nun klar, dass der Kindesmutter der Aufenthaltstitel zustand. Das gefiel der bayerischen Behörde aber nicht. Sie erklärte § 27 Abs. 1a Nr. 5 AufenthG für anwendbar und verweigerte die Erteilung.

Auch dem VG Ansbach gefiel die Entscheidung des BVerfG nicht, weshalb es der Frau Prozesskostenhilfe verweigerte. Dies wurde vom BayVGH geändert mit Hinweis darauf, dass die genannte Vorschrift auf den Fall nicht anwendbar ist: Das wiederum scherte das VG Ansbach überhaupt nicht und es wies die Klage der Frau ab.

Der BayVGH urteilt nun so wie schon im Prozesskostenhilfe-Beschwerdebeschluss entschieden: Die Frau hat Anspruch auf Erteilung der familiären Aufenthaltserlaubnis rückwirkend ab 2009.

Allerdings scheint dem BayVGH die Rechtslage auch nicht zu gefallen: In einem ausdrücklich als obiter dictum bezeichneten Abschnitt IV des Urteils macht das Obergericht lange Ausführungen dazu, wie der Gesetzgeber die Neuregelung zur Verhinderung von Vaterschaftsanerkennungen (§ 1597a Abs. 1 BGB, § 85a AufenthG) verbessern könne, um daraus wirklich ein scharfes Schwert zu machen.

Absolut lesenswert auch die Hinweise im Urteil bei Rn. 37 f zu den Protagonisten der Anwendung des § 27 Abs. 1a AufenthG in vergleichbaren Fällen. Das sind vorrangig Mitarbeiter des BMI.

Der BayVGH hat die Revision zugelassen.

BayVGH, U. v. 11.3.2019, 19 BV 16.937

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 3243 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. Auch VG Berlin, ANA 2019, 22 – Dok 3198, VG Münster, ANA 2019, 22 – Dok 3199; OVG NRW, ANA 2013, 16 – Dok 1823; VG Berlin, ANA 2014, 48 – Dok 2173.

Wann kann Aufenthaltserlaubnis vom Inland aus eingeholt werden

Ein Ausländer hielt sich (wohl) mehrere Jahre nach unerlaubter Einreise unerlaubt in Deutschland auf, bis er vorgeburtlich die Vaterschaft für das deutsche Kind einer deutschen Mutter, mit der er zwischenzeitlich auch verheiratet ist, anerkannte.

Die ABH entscheidet über den Antrag auf Erteilung einer familiären Aufenthaltserlaubnis nicht, erteilt ihm jedoch wenige Monate nach der Geburt (rückwirkend zum Geburtstermin) und auch später lediglich die hilfsweise begehrten humanitären Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Zwecks Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug verlangt sie weiterhin die Ausreise und die Einholung eines entsprechenden Visums. Mit Vorabzustimmung dauere dies auch nur wenige Wochen: So lange sei eine Trennung von dem Baby zumutbar.

Nach Abweisung der Untätigkeitsklage fuhr der Mann, versehen mit einer Vorabzustimmung, in die Türkei. Da ein Visumverfahren aber nicht innerhalb der von der ABH mitgeteilten kurzen Frist von 2 Wochen erledigt werden konnte, reist er legal mit seiner weiterhin gültigen humanitären Aufenthaltserlaubnis nach Berlin zurück und begehrt im Berufungsverfahren weiterhin die rückwirkende Erteilung des familiären Aufenthaltstitels.

Der Fall handelt überwiegend von der Frage, ob und wann der drittstaatsangehörige Vater eines deutschen Kindes Anspruch auf Erteilung einer familiären Aufenthaltserlaubnis trotz vorausgegangener unerlaubter Einreise und ebensolchem Aufenthalt hat. Insoweit ist das richtige Urteil allerdings nicht besonders berichtenswert.

Der Mann berief sich aber auch darauf, dass er (spätestens) ab Erteilung des humanitären Aufenthaltstitels auch den familiären Aufenthaltstitel nach § 39 Nr. 1 AufenthaltV vom Inland aus einholen konnte. Hierzu hatte die ABH gemeinsam mit dem VG Potsdam allerdings die wahnwitzige Rechtsmeinung vertreten, dass § 39 Nr. 1 AufenthaltV (Besitz eines nationalen Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis als Voraussetzung für das Recht auf Einholung eines Aufenthaltstitels im Inland) hier nicht anwendbar sei. Der Mann sei nämlich lediglich im Besitz eines „stellvertretend“ für den an sich „passenden“ familiären Aufenthaltstitel erteilten Titels. Deshalb sei § 39 Nr. 1 AufenthaltV im Wege der „teleologischen Reduktion“ zu modifizieren.

Dem widerspricht das OVG deutlich unter Heranziehung der Materialien des Verordnungsgebers bei Einführung von § 39 Nr. 1 AufenthV: Wann immer eine Aufenthaltserlaubnis besessen wird, ist diese Vorschrift anwendbar.

OVG Bln-Bbg, U. v. 20.3.2019, 11 B 5.17

Richter: Fieting, Apel, Schmialek

Einsender: RA Björn Cziersky-Reis, Berlin

Fundstelle: Dokument 3244 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch VG Aachen, ANA 2010, 13 – Dok 1255.

Schade, dass Gerichte die neuere Rechtsprechung des EuGH zum Anspruch des Elternteils eines Unionsbürgerkindes (auch wenn dieses nie gewandert ist) nicht zur Kenntnis nehmen mögen (z. B. U. v. 8.5.2018, ANA 2018, 23 – Dok 2969). Hiernach ist ein Elternteil eines kleinen Unionsbürgers ab dessen Geburt im Besitz eines Aufenthaltsrechts! Außerdem wiederholt sich in diesem Fall, was so oft übersehen wird: Sobald und sofern ein Ausländer im Besitz eines deutschen Aufenthaltstitels ist, darf ihm die Auslandsvertretung kein Visum mehr erteilen, sie ist für ihn gar nicht zuständig. Zuständig ist vielmehr die lokale Ausländerbehörde, vgl. OVG Berlin, InfAuslR 2004, 200; OVG Bln-Bbg, B. v. 9.10.2009, 3 B 10.08.

Wann sperrt § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG die Verlängerung einer familiären Aufenthaltserlaubnis?

Und schon wieder so ein Fall einer erfindungsreichen ABH, die von dem VG nicht zur Ordnung gerufen wird. Erst das Obergericht muss es richten:

Ein Mann aus Mali hatte einen Asylantrag gestellt, der 2014 bestandskräftig als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt worden war. Nach Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen wurde ihm 2017 eine einjährige Aufenthaltserlaubnis wegen der Ehe (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) erteilt. Danach zog er zu seiner Ehefrau in den Landkreis Dessau-Roßlau, was er wohl besser unterlassen hätte.

Die dortige Behörde lehnte den Verlängerungsantrag des Jahres 2018 ab. Er habe erst auszureisen und ein Visum einzuholen. Nach § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG dürfe ihm nämlich keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Auch die Vorschrift des § 39 Nr. 1 AufenthV ändere daran nichts. In solchen Fällen berücksichtige man als „gefestigte Rechtspraxis“ § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG.

Die Ablehnung des Eilantrages durch das VG Halle enthielt eine ganze Reihe merkwürdiger Erwägungen. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sei nämlich unzulässig aus folgenden Gründen (im Anschluss wird auch gleich die Reaktion des OVG berichtet):

– Das VG: Der Mann sei ja im Besitz einer Duldung und die Behörde habe auch erklärt, dass eine Aufenthaltsbeendigung des Mannes weder beabsichtigt noch angedroht sei.

Das OVG: Der Anspruch des Mannes, vor einer sonst möglichen Vollziehung der Ausreisepflicht durch Abschiebung auch rechtlich und nicht nur durch Ausstellung von Duldungen geschützt zu sein, begründet sein Rechtsschutzinteresse.

– Das VG: Der Mann sei erwerbstätig und diese Tätigkeit könne er auch weiter ausüben,

was sich aus § 84 Abs. 2 S. 2 AufenthG ergibt. Die ABH habe ihm ja in der Duldung die Beschäftigung weiter erlaubt, also enthalte diese nur das, was auch eine „Fortgeltungsbescheinigung“ enthalten müsste.

Das OVG: Man muss das Gesetz schon genau lesen: Die Fortbestandsfiktion betreffend die Erwerbstätigkeit gilt nur so lange, wie der eingelegte Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat. Bei positivem Ausgang des Eilverfahrens ist der Mann in einer besseren Stellung, als wenn er ständig Duldungen mit Beschäftigungserlaubnis beantragen muss.

Außerdem führt das OVG noch aus:

– Die Vorschrift des § 10 Abs. 3 S. 1, 2 AufenthG ist hier schon deshalb nicht anwendbar, da dem Mann bereits ein Aufenthaltstitel erteilt worden war (§ 10 Abs. 2 AufenthG). Unerheblich ist dabei, ob dies vor Asylantragstellung, während des Laufs des Asylverfahrens oder nach dessen rechtskräftigem (negativem) Abschluss erfolgt war.

– Im Übrigen ergibt sich aus § 39 Nr. 1 AufenthV, dass der Mann, der bereits im Besitz eines Aufenthaltstitels war, ohne vorherige Ausreise die Verlängerung im Bundesgebiet erlangen kann.

OVG Sachsen-Anhalt, B. v. 8.3.2019,

2 M 148/18

Richter: Risse, Geiger, Dr. Druschel

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz,

Dessau-Roßlau

Fundstelle: Dokument 3245 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der Entscheidung kann nur zugestimmt werden. Bedauerlicherweise allerdings erkennt auch dieses OVG nicht, dass nach Anordnung der aufschiebenden Wirkung erneut eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen ist. S. z. B.: OVG Bremen, ANA 2010, 36 – Dok 1371; ANA 2011, 20 – Dok 1486; BayVGH, ANA 2009, 20 – Dok 1093; ANA 2009, 37 – Dok 1174; VGH Ba-Wü, ANA 2008, 19 – Dok 887.

Erwerbstätigkeit

Erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt für manche Geduldete und Schutzsuchende

Der Einsender schreibt hierzu:

„Die Änderung des § 32 BeschV tritt am 6.8.2019 in Kraft. Damit wurde der mit dem Integrationsgesetz auf 3 Jahre befristete Wegfall der Vorrangprüfung für Asylbewerber und Geduldete nunmehr dauerhaft und bundesweit eingeführt, also neu auch in MV, in ganz Bayern und in ganz NRW.

Davon unberührt bleiben jedoch das Arbeitsverbot nach AsylG für Asylsuchende in Erstaufnahmeeinrichtungen sowie die Arbeitsverbote nach § 60a Abs. 6 AufenthG für Geduldete aus sicheren HKL, bei fehlender Mitwirkung an der eigenen Abschiebung oder nach Einreise zum Leistungsbezug.

Neue Arbeitsverbote werden Zug um Zug hinzukommen mit der Einführung der stets mit einem absoluten Erwerbsverbot verbundenen Duldung Light nach § 60b AufenthG neu bei Nichterfüllung der Passbeschaffungspflicht. Zur schrittweisen Einführung dieser Duldung und der Arbeitsverbote ist die Übergangsregelung in § 105 AufenthG n.F. zu beachten!“

Änderung der BeschV u. a. v. 22.7.2019

Verfasser: BMAS

Einsender: Georg Classen, Berlin

Fundstelle: BGBl I S. 1109 &

Dokument 3246 im Internet

Duldung

Vorgriffsregelung zu Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Am 1.1.2020 sollen neue Regelungen für die Erteilung von Ausbildungsduldungen und Beschäftigungsduldungen in Kraft treten. Aus zwei Bundesländern sind Erlasse bekannt geworden, die dafür sorgen wollen, dass Personen, die unter die Neuregelung fallen können, nicht vorher abgesprochen werden:

In Rheinland-Pfalz wird verfügt, dass sowohl für Ausbildungsduldungen als auch für Beschäftigungsduldungen die Neuregelung vorläufig angewandt werden. Bis zum Inkrafttreten sind Ermessensduldungen zu erteilen.

In NRW ist eine Vorgriffsregelung nur für Beschäftigungsduldungen vorgesehen.

Die Details der einzelnen Regelungen können hier nicht wiedergegeben werden. Rechtsanwender müssen sie sorgfältig durchmustern.

Erlass Rheinland-Pfalz v. 29.5.2019

Verfasser: Dr. Jan Schneider

Einsenderin: Jutta Graf, Berlin

Fundstelle: Dokument 3247 a) im Internet

Erlass NRW v. 12.7.2019

Verfasser: Herr Schnieder

Einsender: Harald Thomé, Wuppertal

Fundstelle: Dokument 3247 b) im Internet

Aufenthaltsbeendigung

Wider die Märchen vom Vollzugsdefizit bei Abschiebungen

Landauf landab, in allen Gazetten, die sich hierzulande Zeitungen nennen, vor allem aber im Deutschen Bundestag wird, vornehmlich aus dem BMI, diese Mär verbreitet. Daraufhin haben sich die Sozis wieder einmal über den Tisch ziehen lassen, als sie erst vor kurzem das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ (von vielen auch als „Hau-ab-Gesetz“ bezeichnet) mehrheitlich im Bundestag durchwinkten. Sie haben es aber besser wissen können!

Hier eine Ausarbeitung, diesmal von der Diakonie Deutschland, mit dem Titel „Der Mythos vom Vollzugsdefizit bei der Aufenthaltsbeendigung – eine Datenanalyse des Ausländerzentralregisters (AZR)“. Ein weiteres Mal wird versucht, mit den Märchen, die uns Politiker und Beamte aufzischen, aufzuräumen:

Der Datenbestand und die Datenpflege im AZR sind zwar bemängelenswert. Soviel allerdings kann gesagt werden: Es gibt nahezu kein Defizit. Das Hauptproblem liegt darin, dass man zigtausende Menschen aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungsverbote nur mit einer Duldung ausstattet, um sie dann als „ausreisepflichtig“ zu etikettieren, was faktisch überhaupt nicht zutrifft.

Ausarbeitung Diakonie v. 6.6.2019

Verfasser: Dr. Sebastian Ludwig

Fundstelle: Dokument 3248 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Auf einen kleineren Fehler in dem Papier muss aufmerksam gemacht werden: Dort wird behauptet, dass Personen, die mit einer „Grenzübertrittsbescheinigung“ ausgestattet sind, zweifellos ausreisepflichtig seien. Das ist unzutreffend, wenn man die Praxis der Behörden kennt, Ausländern solche Papiere zu übergeben nur aufgrund der oft durch nichts gesicherten Annahme, es bestünde Ausreisepflicht.

S. auch die Feststellungen der Europäischen Statistikbehörde, dass kein Vollzugsdefizit in Deutschland existiert, ANA 2017, 17 – Dok 2905. Ebenso die Kommentierung der nutzlosen und teuren Studie von McKinsey, ANA 2018, 14 – Dok 2957.

Dublin

Rücküberstellung nach Italien: Salvini-Dekret macht Überprüfung nötig

Tu felix Austria möchte man sagen, wenn man diese Entscheidung des dortigen Verfassungsgerichtshofs liest: Da wird in Anwendung der Antirassismus-Konvention der UNO eine Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs kassiert, weil dieser im Rechtsmittelverfahren die Überstellung einer Mutter und ihrer Tochter nach Italien nicht gestoppt hatte, ohne sich über den Inhalt des italienischen „Sicherheits- und Immigrationsdekret“ (bekannt als Salvini-Dekret), Kenntnis zu verschaffen und zu überprüfen. Zu klären ist, ob hierdurch der Zugang von schutzbedürftigen Personen zu staatlichen Leistungen (z.B. Unterkunft) eingeschränkt wird.

Was das Ganze mit der Antirassismus-Konvention zu tun hat?

Das österreichische Verfassungsgericht entscheidet in ständiger Rechtsprechung seit 1994, dass für Behörden und Gerichte aus der Konvention das Verbot folgt, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden untereinander vorzunehmen. Das wird in Österreich als Willkürverbot verstanden. Indem der Verwaltungsgerichtshof nicht die notwendigen Überprüfungen vorgenommen hatte, wurde diese Konvention verletzt. Der Spruch des Verwaltungsgerichtshofs wird aufgehoben.

Österr. Verfassungsgerichtshof,

B. v. 26.6.2019, E 4602-4603/2018-22

Richter: DDr. Grabenwarter, Dr. Achatz,

Dr. Brandstetter, Dr. Rami, Dr. Siess-Scherz

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 3249 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Anwendung der Antirassismus-Konvention für solche Fehler von Verwaltungsgerichten sollten Advokaten gelegentlich auch vor deutschen Gerichten versuchen.

Spaziergang zu 14 Kilometer entferntem Ziel kein Untertauchen

Einem Schutzsuchenden, der nach Italien zurücküberstellt werden sollte, hatte die ABH unter Berufung auf § 46 Abs. 1 AufenthG bestandskräftig eine Stubenarrest-Verpflichtung täglich zwischen 0:00 Uhr und 6:00 Uhr auferlegt. In dieser Zeit habe er sich in seinem Zimmer aufzuhalten. Für geplante Abwesenheiten war eine Meldeverpflichtung bestimmt. Für kurzfristige (spontane) Abwe-

senheiten sei er verpflichtet, eine schriftliche Nachricht unter Angabe des Aufenthaltsorts im Eingangsbereich der Wohnung bzw. an der Zimmertür zu hinterlassen.

Als am 1.3.2019 um 4:10 Uhr morgens eine Direktabschiebung erfolgen sollte, fanden die Behördenvertreter einen Zettel an der Tür seines Zimmers in der Unterkunft vor mit dem Inhalt: „Ich gehe zum Alexanderplatz spazieren“.

Die Behörden vertraten die Ansicht, der Mann sei „flüchtig“ gewesen. Er habe aufgrund der Verfügung seinen geplanten Aufenthaltsort näher beschreiben müssen.

Dem widerspricht das Gericht aus mehreren Gründen:

– Die Verfügung hatte keinen freiheitsbeschränkenden Charakter, sondern verpflichtete lediglich zur Anzeige eines frei wählbaren Aufenthaltsorts. Weder enthält sie die Verpflichtung, die Route oder das Transportmittel zwischen Ausgangs- und Zielort anzugeben noch musste der Mann bei spontanen Abwesenheiten deren Beginn angeben.

– Unter Hinweis auf die Entscheidung des EuGH im Fall *Jawo* (ANA 2019, 14 – Dok 3181 a), dort Rn 64) wird ferner hervorgehoben, dass der Mann auch nicht in einer verständlichen Sprache darüber informiert worden war, was genau von ihm erwartet wird. Damit war kein „Flüchtigsein“ gegeben und die Zuständigkeit für die Behandlung des Schutzersuchens des Mannes ist auf Deutschland übergegangen.

VG Berlin, B. v. 12.4.2019, VG 31 L 204.19 A

Richterin: Seedorf

Einsender: Dr. Eckart Wähner, Berlin

Fundstelle: Dokument 3250 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Schade, dass sich das VG nicht mit der Frage beschäftigt hatte, ob die behördliche Verfügung überhaupt von § 46 Abs. 1 AufenthG gedeckt war und auch, ob diese Vorschrift gegenüber Personen, die dem AsylG unterfallen, überhaupt anwendbar sein kann.

Die Behauptung des Gerichts, dass die „Stubenarrest-Verfügung“ keinen freiheitsbeschränkenden Charakter habe, scheint angesichts von deren berichtetem Wortlaut (Anwesenheitsverpflichtung täglich zwischen 0:00 Uhr und 6:00 Uhr im Zimmer) eher weit hergeholt.

Das Gericht erwägt auch den Vortrag des Anwalts, wegen schlechten WLAN-Empfangs in den Zimmern hielten sich die Bewohner der Unterkunft oft im Treppenhaus auf. Diese Mitteilung spreche aber nicht gegen den Vortrag des Mannes, dass er spazieren war. Der Hinweis auf diesen Vortrag zeigt allerdings, wie zurückhaltend Anwälte sein müssen, wenn sie, zumal in Eilverfahren, Erklärungen abgeben.

Flüchtlingsrecht

EuGH-Vorlage zu Syrien: Wann ist Wehrdienstentziehung asylerblich?

Endlich legt ein Gericht diese Frage zur Auslegung der Qualifikations-RL in Luxemburg vor. Dies im Fall eines Mannes, der im Alter von 25 Jahren aus Syrien geflohen war. Er stand kurz vor Ende seiner Zurückstellung vom Wehrdienst wegen des Studiums. Das VG geht davon aus, dass in Syrien im

Zusammenhang mit einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt schwere Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen vorkommen. Es geht ferner davon aus, dass der Mann im Falle der Rückkehr massiv strafrechtlich sanktioniert werden wird, weil er sich dem Wehrdienst entzogen hat. Dem Mann war bisher nur subsidiärer Schutz zuerkannt worden; die restlichen Anträge wurden vom BAMF abgelehnt.

Die vom VG gestellten Fragen beinhalten – kurz und populär zusammengefasst – Folgendes:

– Muss in einem Land, in welchem kein formalisiertes Verfahren der Kriegsdienstverweigerung zur Verfügung steht, ausdrücklich erklärt werden, dass man den Wehrdienst verweigere?

– Muss man etwa vorher wissen und dies auch angeben können, dass man im Falle des Einsatzes während Wehrdienstes in Einheiten dienen wird, die sich Kriegsverbrechen zuschulden kommen lassen? Muss man gar die Namen/Bezeichnungen möglicher Einsatz-Einheiten nennen, um in den Genuss des Flüchtlingsstatus zu kommen?

– Ist es nach der Qualifikations-RL erforderlich, dass der totalitäre Staat den Wehrdienst-Entzieher nicht nur wegen des Verstoßes gegen allgemeine staatsbürgerliche Pflichten sanktioniert, sondern dass zusätzlich ein asylerbliches Merkmal betroffen ist, um Flüchtlingsstatus zu erhalten?

Das Verfahren ist beim EuGH anhängig zum Aktenzeichen C-238/19.

Einsenderin: RAin S. Schröder, Hannover

VG Hannover, B. v. 7.3.2019, 4 A 3526/17

Richter: Kleine-Tebbe, Barstein, Lange

Fundstelle: Dokument 3251 a) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

In den Bundesländern, in denen Wehrdienstentziehern aus Syrien der Flüchtlingsstatus verweigert wird, müsste dieser Vorlagebeschluss ausreichen, um, wenn das gewünscht ist, eine Aussetzung des Verfahrens zu erreichen.

Bei dem dem VG Hannover übergeordneten OVG Lüneburg ist das allerdings bedauerlicherweise nicht gelungen: 4 Wochen nach dem Vorlagebeschluss verweigert das OVG die Verfahrensaussetzung und watscht auch gleich in ziemlich unfreundlicher Weise die Fragen der Richterkollegen aus der 1. Instanz als unerheblich ab. Mit der Entscheidung des EuGH im Fall *Shepherd* (ANA 2015, 20 – Dok 2309) sei doch alles geklärt. Dabei bezog sich diese Entscheidung auf den Fall eines US-Amerikaners und nicht auf jemanden, der vor einem verbrecherisch-terroristischen Diktaturregime geflohen war.

OVG Nds., B. v. 3.4.2019, 2 LB 341/19

Richter: Dr. Lenz, Kirschner, Gehrman

Fundstelle: Dokument 3251 b) im Internet

Chaos beim BAMF

Chance verpasst – jetzt entscheidet VG

Ein Fall, der wieder einmal das ganze Chaos bei der Bearbeitung von Schutzanträgen durch das BAMF in den letzten Jahren in zigttausend Fällen zeigt. Weil das allerdings altbekannt ist, wäre die Entscheidung nicht berichtenswert. Sie wird vorgestellt, weil sich diese Behörde noch 2019 trotzköpfig

und rechtsunkundig zeigt in ihrem Bemühen, den „Mist“, den sie zuvor gemacht hatte, auf rechtswidrigem Weg zu vertuschen oder zu beseitigen.

Hier ist ein Syrer, der sich im Oktober 2015 als schutzsuchend meldete und im November 2015 zur förmlichen Asylantragstellung zugelassen wurde. Er erhielt dann eine Ladung zur Anhörung, zu der er nicht erschien. Danach wurde ihm unter Fristsetzung von einem Monat Gelegenheit zu schriftlicher Stellungnahme gegeben. Noch im Februar 2016 schrieb eine Betreuungseinrichtung für den Mann an das BAMF, erklärte Einzelheiten, unter anderem dazu, dass die Ladung erst nach dem angesetzten Anhörungstermin am 8.12.2015 eingegangen war. Es wurde um Anberaumung eines neuen Anhörungstermins gebeten.

Ohne Reaktion hierauf wurde dann am 8.3.2016 in Eisenhüttenstadt ein Ablehnungsbescheid „offensichtlich unbegründet“ (zum Az. 6281356-998) gefertigt, der das Ausstellungsdatum 15.2.2015 trägt. Da war der Mann aber noch gar nicht in Deutschland! Im Juni 2016 war ein Eilverfahren des Mannes positiv beschieden worden.

Das Gericht terminierte Anfang Januar 2019 das Hauptsacheverfahren auf den 6.3.2019 und gab dem BAMF auf, einen Vertreter zu entsenden, der ausreichend bevollmächtigt ist und sich mit der Sache auskennt.

Jetzt wachte das BAMF auf und erklärte am 24.1.2019, der streitgegenständliche Bescheid „vom 15.2.2015“ werde aufgehoben. Ende Februar 2019 erklärte das BAMF auch noch, es berichtige den Aufhebungsbescheid dahingehend, dass der Ursprungsbescheid nicht vom 15.2.2015, sondern vom 15.2.2016 stamme, was allerdings nicht zutrifft.

Der Aufforderung zur Abgabe einer Erledigungserklärung folgten der Mann und sein Anwalt allerdings nicht. Man hatte nun schon zu lange auf den „day in court“ gewartet und wollte sich nicht möglicher neuer Willkür der Behörde aussetzen.

Beim BAMF dachte man nun, besonders schlitzohrig sein zu können. Man lud den Mann zu einem neuen Anhörungstermin für den 13.3.2019. Und dem Gericht gegenüber wurde erklärt, die Sache sei diesem nun aus der Hand genommen, man habe ja einen neuen Termin zur Anhörung anberaumt.

Das ließ sich der Mann aber nicht gefallen, er stellte vielmehr zusätzlich einen Feststellungsantrag des Inhalts, dass sich die Ladung zur Anhörung beim BAMF zum 13.3.2019 erledigt hat.

Im Gerichtstermin am 6.3.2019 war, wen wundert das noch, trotz der Verfügung des Gerichts kein Vertreter des BAMF anwesend. Dazu schreibt das Gericht u. a. folgenden wichtigen Satz: „Es hätte dem Bundesamt obliegen, seinerseits in der mündlichen Verhandlung durch einen mit der Sach- und Rechtslage vertrauten Vertreter anwesend zu sein und an der Rechtsfindung mitzuwirken. Dies ist nicht geschehen, stattdessen hat das Bundesamt die Rechtsfindung – wie schon häufiger – allein dem Prozessbevollmächtigten des Klägers und dem Gericht überlassen.“

Dem zulässigen Feststellungsantrag des Mannes wird entsprochen, unter anderem mit dieser Begründung: „Es gibt grundsätzlich keine Rechtsgrundlage für die Verwaltung,

natürliche Personen zu überflüssigen, rechtsgrundlosen und damit unnützen Anhörungen zu laden. Mit jeder behördlichen Anhörung ist für den Betroffenen ein Verlust an Zeit und wegen der erforderlichen Anreise regelmäßig auch von Geld verbunden. Der mit einer solchen Anhörung verbundene Eingriff in die Freiheit und das Eigentum des Einzelnen bedarf einer gesetzlichen Rechtfertigung. Diese ist hier für eine Anhörung des Klägers am 13. März 2019 beim Bundesamt nicht (mehr) gegeben, nachdem das Bundesamt mit Bescheid vom 15. Februar 2015 (gemeint ist 2016) in der Sache entschieden hat und das Gericht auf die daraufhin erhobene Klage über den Schutzanspruch des Klägers bereits aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. März 2019 in der Sache für Recht erkannt hat.“

Außerdem wurde dem Antrag auf Verpflichtung des BAMF zur Zuerkennung subsidiären Schutzes entsprochen.

VG Potsdam, U. v. 6.3.2019, VG 12 K 639/16.A

Richter: Rennert

Einsender: RA Chr. Tometten, LL. M, Berlin
Fundstelle: Dokument 3252 im Internet

Abschiebungshaft

Gericht darf Rechtsmittelrücknahme nicht anregen – Belehrungspflichten!

In dieser Leitsatzentscheidung stellt der BGH klar: „In dem Verfahren der Abschiebungshaft darf das Gericht dem Betroffenen nicht von sich aus nahe legen, seine Beschwerde gegen die Haftanordnung zurückzunehmen. Will der nicht anwaltlich vertretene Betroffene die Beschwerde gegen die Anordnung der Abschiebungshaft zurücknehmen, muss das Gericht ihn nicht nur darüber belehren, dass er weiter inhaftiert bleibt, sondern auch darüber, dass er die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft nicht mehr erreichen kann und ein gegebenenfalls bereits gestellter Feststellungsantrag gegenstandslos wird. Die Belehrung muss für das Rechtsbeschwerdegericht nachprüfbar dokumentiert werden (Fortführung von Senat, Beschluss vom 2. Dezember 2011 – V ZB 73/11, NVwZ 2012, 319).“

In diesem Fall wies das Protokoll einer Anhörung beim LG Koblenz aus, dass ein anwaltlich nicht Vertretener eine Beschwerde gegen die Haftentscheidung und den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft zurückgenommen habe. Später teilte das LG noch mit, man habe die Erfolgsaussichten der Beschwerde mit dem Betroffenen „besprochen“. Allerdings hatte es sich hier um einen glasklaren Fall eines unzulässigen Haftantrages gehandelt. Augenscheinlich wollte sich das LG Arbeit ersparen. Derartige kommt nach Mitteilung des Einsenders häufiger vor.

Zu den Dokumentationspflichten in Fällen von nicht anwaltlich Vertretenen, die von sich aus Rechtsmittelverzicht aussprechen wollen, führt der BGH aus, dass dies auf verschiedene Weise geschehen kann: Etwa durch einen Vermerk im Protokoll der Anhörung, in einem im Anschluss gefertigten Vermerk oder auf andere Weise. Das geht allerdings nicht mehr nach Abschluss der Instanz.

Der hiesige Beschwerdeführer war bereits abgeschoben worden, als für ihn durch einen Anwalt (erneut) Feststellungsantrag gestellt worden war. Das LG hatte diesen für unzulässig gehalten. Dem widerspricht nun der BGH.

BGH, B. v. 9.5.2019, V ZB 12/18

Richter: Dr. Stresemann,

Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Kazele, Haberkamp, Dr. Hamdorf

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 3253 im Internet

Kein faires Verfahren ohne Anwesenheit des verlangten Anwalts

Ein Ausländer befindet sich beim Haftrichter zwecks Rücküberstellungshaft. Er äußert dort die Bitte, von einem bestimmten Anwalt vertreten zu werden. Das interessiert den Haftrichter überhaupt nicht. Er erlässt einen Haftbeschluss.

Es ist bemerkenswert, zu welchen Verrenkungen Beschwerdegerichte – hier das LG Braunschweig – glauben greifen zu dürfen, wenn sie einem Rechtsmittel nicht abhelfen wollen: Das Verhalten des Amtsrichters belege zwar einen Verfahrensfehler, dieser sei aber unerheblich, weil die Haftentscheidung materiell richtig gewesen sei. Schon allein aufgrund der notwendigen Fahrzeit hätte der Anwalt auch gar nicht teilnehmen können. Im Übrigen hätte das AG die „Bitte“ des Betroffenen als Prozesskostenhilfeantrag auslegen müssen. Dessen Nichtbescheidung sei aber auch unerheblich, denn die notwendigen Voraussetzungen hätten nicht vorgelegen.

Der BGH: „Vereitelt das Gericht durch seine Verfahrensgestaltung eine Teilnahme des Bevollmächtigten des Betroffenen an der Anhörung, führt dies ohne weiteres zur Rechtswidrigkeit der Haft.“ Hier hätte der Amtsrichter allenfalls im Wege der einstweiligen Anordnung vorgehen dürfen und alsbald einen Termin, zu dem der Anwalt kommen konnte, anberaumen müssen.

BGH, B. v. 4.7.2019, V ZB 19/19

Richter: Dr. Stresemann, Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Weinland, Dr. Göbel, Haberkamp

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 3254 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Siehe auch BGH, ANA 2019, 9 – Dok 3174. Gespannt dürfen wir sein, ob auch die Strafgerichtsbarkeit in naher Zukunft in ähnlich rechtsstaatlicher Weise wie dieser Zivilsenat des BGH entscheiden wird: Bis zum 25.5.2019 war nämlich die EU-Richtlinie über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und Beschuldigte (RL 2016/1919) in deutsches Recht umzusetzen, was freilich nicht geschehen ist. Hiernach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei bedürftigen Personen spätestens vor einer Befragung durch die Polizei „Prozesskostenhilfe“ (bei uns Pflichtverteidigung) zu leisten.

Richtervorbehalt: War da was?

Anmerkungen von RA P. Fahlbusch, Hannover
Auch im Geburtstagsjubiläumsjahr des Grundgesetzes müssen Behörden (und Gerichte!) daran erinnert werden, dass unsere Verfassung seit 70 Jahren eine sehr kluge, eigentlich relativ leicht zu merkende, in der Praxis aber irgendwie unbeliebte Regelung enthält: Geplante Festnahmen bedürfen vor-

heriger richterlicher Entscheidung, Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG.

Das LG Darmstadt hat hierauf mal wieder in schönen klaren Worten hinweisen müssen: Geplante Festnahmen ohne richterlichen Beschluss – das sind alles lauter rechtswidrige Freiheitsberaubungen. Wo bleibt eigentlich der Staatsanwalt in diesen Verfahren?

Der Fall: Seit Juni 2017 war der ABH aufgrund einer Mitteilung eines Ausländers bekannt, dass dieser sich bei seiner Verlobten aufhält. Gleichwohl wurde er ohne richterliche Entscheidung im Mai 2018 in polizeilichen Gewahrsam genommen. Das AG Rüsselsheim beschloss am nächsten Tag die Anordnung von Sicherungshaft. Der Mann ist zwischenzeitlich abgeschoben worden.

Im Juli 2018 wurde beantragt, die Ingewahrsamnahme für rechtswidrig zu erklären. Dieses Mal hatte es der Amtsrichter nicht so eilig. Es ging ja auch nur um einen Grundrechtseingriff. Er wies den Antrag erst im April 2019 zurück. Darauf musste ihn das LG wie berichtet befehlen.

LG Darmstadt, B. v. 25.6.2019, 28 T 13/19

Richter: Euler, Onneken, Witzemann

Fundstelle: Dokument 3255 im Internet

Auslieferung

EU-Freizügigkeit: Keine Auslieferung an Drittstaat zur Strafvollstreckung

Ein Doppelstaater mit litauischer und russischer Staatsangehörigkeit lebt seit langem in Finnland. Seine 2 Kinder sind finnische Staatsangehörige. Russland beehrte mit internationalem Haftbefehl seine Auslieferung zwecks Vollstreckung einer 4-jährigen Freiheitsstrafe wegen Besitzes von ca 3 Gramm Heroin.

Nach finnischem Recht dürfen (nur) Finnen nicht ausgeliefert werden, wenn sie widersprechen. Auf Antrag des Verurteilungsstaats und mit deren Zustimmung kann die von einem Drittstaat rechtskräftig verhängte freiheitsentziehende Maßnahme aber in Finnland vollzogen werden, wenn ein Finne oder ein Ausländer mit ständigem Wohnsitz in Finnland betroffen ist.

Der Oberste Gerichtshof Finnlands hatte nach dortigem Recht ein Gutachten zu erstatten für den Fall, dass das Ministerium die Auslieferung beabsichtigt. Er befragte den EuGH vor dem Hintergrund der Entscheidung *Petruhin* (ANA 2016, 50 – Dok 2620), ob diese Entscheidung, die zu einem Fall der Auslieferung zur Strafverfolgung ergangen war, auch in gleicher Weise auf Auslieferungen zum Zweck der Strafvollstreckung anzuwenden ist? Und er fragte, ob es eine Rolle spielt, dass der freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger auch die Staatsangehörigkeit des die Auslieferung begehrenden Staates hat.

Der EuGH entscheidet:

– Ob der Unionsbürger auch die Staatsangehörigkeit eines weiteren Staates hat, ist unerheblich für die Anwendung von Art. 18 AEUV (Diskriminierungsverbot) und Art. 21 AEUV (Freizügigkeit).

– Ein Unionsbürger, der von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, ist auch bei Auslieferung zur Strafvollstreckung vollumfänglich wie ein Finne zu behandeln. Das gilt allerdings nur dann, wenn der Unionsbürger

seinen ständigen Wohnsitz in Finnland hat, was das nationale Gericht beurteilen muss.

– In jedem Fall einer Auslieferung ist bei Unionsbürgern, die von ihrer Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, die Grundrechtecharta und insbesondere deren Art. 19 zu beachten.

EuGH, U. v. 13.11.2018, C-247/17

(Raugevicius)

Richter: Lenaerts, Silva de Lapuerta,

Bonichot, Arabadjiev, Vilaras, Regan,

Biltgen, Lycourgos, Ilesic, Levits,

Bay Larsen, Fernlund, Rodin

Fundstelle: Dokument 3256 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch die Entscheidung des EuGH zum Verbot der Auslieferung eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers bei Gefahr der Verhängung der Todesstrafe, ANA 2019, 10 – Dok 3178.

Zwei Fragen drängen sich bei dieser Entscheidung auf:

– Warum übernimmt der EuGH zur Bestimmung des Kreises der vom Unionsrecht vor Auslieferung geschützten Freizügigkeitsberechtigten die finnische nationale Definition vom „ständigen Wohnsitz in Finnland“? Es gibt doch auch eine Vielzahl freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger, die dort nicht ihren ständigen Wohnsitz haben! Dies ist wohl nur damit zu erklären, dass in Luxembourg, was sich durch eine ganze Reihe von Entscheidungen zu Auslieferungsfragen des EuGH hindurch zieht, die Sorge besteht, man könne durch eine Entscheidung pro Freizügigkeit eine Strafbarkeitslücke entstehen lassen.

– Und was geschieht eigentlich in Finnland, wenn der Verurteilungsstaat die Übernahme der Strafvollstreckung durch die dortigen Behörden beantragt, betroffene Finnen und/oder Ausländer mit ständigem Wohnsitz dort dem nicht zustimmen? Dazu sagt das Urteil nichts. Gibt es dann nicht doch eine Strafbarkeitslücke?

Strafrecht

Keine Strafbarkeit des Seelsorgers bei Unterstützung im offenen Kirchenasyl

Bei einem Pfarrer in Rheinland-Pfalz wird durch das AG eine Durchsuchung angeordnet im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen unerlaubten Aufenthalts und Beihilfe dazu. In der Sache geht es um drei Flüchtlinge, die nach Italien zurücküberstellt werden sollten, die jedoch von einer Kirchengemeinde aufgenommen wurden, um das zwischen den Kirchen und dem BAMF verabredete „Härtefallverfahren“ (ANA 2015, 30 – Dok 2348) durchführen zu können. Diese auch als „Dossierverfahren“ bezeichnete Maßnahme war in zwei der drei Fälle bereits beendet und in einem Fall wurde es erst kurz vor Ablauf der Überstellungsfrist eingeleitet. In allen drei Fällen führte es dazu, dass die Überstellungsfrist abgelaufen war und die Betroffenen in das nationale Verfahren gelangten. Dem Seelsorger wurde zum Vorwurf gemacht, er habe Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG geleistet. Seine Wohnung wurde durchsucht und diverse Gegenstände wurden sichergestellt, jedoch noch nicht beschlagnahmt.

Die Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss des AG, welcher durch ein nummernreiches Mitglied der Kammer des LG erlassen worden war, der deshalb von einer Beteiligung an der Entscheidung ausgeschlossen war, ist erfolgreich:

Das LG geht davon aus, dass während des „Dossierverfahrens“ Anspruch auf Erteilung einer Duldung besteht; nach dessen Abschluss allerdings nicht mehr. Ab letzterem Zeitpunkt hätten sich die Schutzsuchenden selbst strafbar gemacht.

Die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung durch den Pfarrer allerdings sei eine „neutrale Handlung“. Hier habe auch keine „Solidarisierung“ mit dem unerlaubten Tun der Schutzsuchenden vorgelegen, sondern eine berufstypische Handlung eines Seelsorgers. Hinweis auch auf AVV-AufenthG, vor §§ 95 ff. Nr. 95.1.4.

Die Handlungen des Pfarrers hätten keine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen.

Da also kein Anfangsverdacht vorlag, waren Durchsuchungsbeschluss und Durchsuchung rechtswidrig. Da bisher noch keine Beschlagnahme erfolgt war, dauerte die Durchsuchung noch an und der Durchsuchungsbeschluss des AG war aufzuheben.

LG Bad Kreuznach, B. v. 5.4.2019, 2 Qs 42/19

Richter: Broszkat, Stöhr, Kalus

Einsender: RA Peter Fahlbusch

Fundstelle: Dokument 3257 a) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Entscheidung enthält auch verhohlene Kritik an staatlichen Institutionen, die nicht in Kirchen eindringen, um Schutzsuchende daraus zu entfernen.

Zu der vom BAMF angenommenen, von den Gerichten aber nicht akzeptierten Verlängerung der Überstellungsfrist in Fällen von Kirchenasyl s. ANA 2018, 45 – Dok 3036 b). Dass immer weniger Fälle von offenem Kirchenasyl zu einer Änderung der Einstellung beim BAMF führen, ergibt sich aus einer Auskunft der Bundesregierung vom 6.6.2019 (BT-Drs 19/10737). Dies wird unter Vorstellung gravierender Einzelfälle, in denen das BAMF auch nach Überprüfung den Selbsteintritt versagte, heftig kritisiert von der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche in einem offenen Brief an die Innenminister der Länder.

Offener Brief vom 3.6.2019

Verfasserin: Pastorin Dietlind Jochims

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Fundstelle: Dokument 3257 b) im Internet

Selbstbelastungsfreiheit bei falschen Personenangaben

Es hat sich noch immer nicht überall herumgesprochen, dass von Ausländern gemachte falsche Angaben zu den Personalien im Rahmen des Asylverfahrens nicht strafbar sind. Hier wird einem Ausländer vorgeworfen, im Jahr 2009 bei Asylantragstellung falsche Personalien benutzt und diese erst 2018 gegenüber der Ausländerbehörde korrigiert zu haben. Die Staatsanwaltschaft meinte, der Mann habe die Pflicht gehabt gegenüber der ABH, seine Falschangaben zu berichtigen. Bereits das AG hatte den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abgelehnt. Dies wird vom LG bestätigt:

– § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG liegt nicht vor, denn Falschangaben waren im Asylverfahren gemacht worden.

– Das Schweigen gegenüber der Ausländerbehörde kann dem Mann nicht vorgeworfen werden, denn ansonsten könnte der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit verletzt sein. – Wenn die ABH falsche Personalien aus dem Asylverfahren für das ausländerrechtliche Verfahren übernimmt, ist auch der Tatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG i. V. m. § 49 Abs. 2 AufenthG nicht gegeben.

– Im Übrigen dürften die Taten auch verjährt sein, denn der Mann erhielt erstmals 2010 nach gescheiterter Abschiebung eine Duldung, so dass die fünfjährige Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist.

*AG Düren, B. v. 21.2.2019, 112 Cs 549/18
Richterin: Bieser*

Fundstelle: Dokument 3258 a) im Internet

LG Aachen, B. v. 2.4.2019, 66 Qs 18/19

Richter: Dr. Quarch, Bölling, Tornatzky

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 3258 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch die zitierten weiteren Entscheidungen KG, B. v. 22.12.2009, (3) I Ss 410/08 (156/08), juris; LG Berlin, U. v. 17.2.2015, 572 Ns 139/14, juris; OLG Bamberg, B. v. 28.2.2014, 2 Ss 99/19, juris; OLG Saarbrücken, B. v. 19.2.2016, Ss 9/16 (8/16), juris.

Es ist auch zu beachten, dass mögliche mehrfache Falschangaben gegenüber der ABH entweder nur eine Tat im Rechtssinne oder vom Recht auf Selbstbelastungsfreiheit umfasst sind.

Außerdem: Verjährung beginnt mit der ersten Falschangabe!

Lustiges

Die Drohne war schuld – Entlassung aus der Abschiebungshaft

Dem LG Magdeburg wird vom Salzlandkreis mitgeteilt, dass am Frankfurter Flughafen am 9.5.2019 eine Drohne gesichtet worden war, wegen derer es zu Flugausfällen kam. Weil auch ein Ersatzflug für diesen letzten Tag der Überstellung nicht mehr gebucht werden konnte, musste der Betroffene aus der Abschiebungshaft entlassen werden. Der Betroffene hätte im Übrigen durch das AG Bernburg gar nicht in Abschiebungshaft genommen werden dürfen. Der Haftbeschluss war rechtswidrig, wie das LG Magdeburg später feststellte.

Schreiben Salzlandkreis vom 10.5.2019

Verfasser: Marko Gregor

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 3259 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Der Einsender meint, dass es angesichts der vom Geordnete-Rückkehr-Gesetz geplanten verstärkten Abschiebungsmaßnahmen doch nicht angehen kann, dass jede beliebige Drohne für 15,99 EUR aus dem Supermarkt den gesetzgeberischen Willen zu Massenabschiebungen hintertreibt.

Da ein entsprechender Haftgrund derzeit (noch) fehlt, schlägt er zur Lückenschließung eine neue Vorschrift mit folgendem Inhalt vor: „Weiter in Haft zu halten ist, wessen

Abschiebung aufgrund einer Drohne nicht durchführbar war.“

Lustig / Traurig

Die Freiheitsberaubung und die „Natur der Sache“

Einzig und allein, weil der Einsender dieser Entscheidungen völlig zu Recht die Frage stellt, ob denn in Rheinland-Pfalz schon wieder Karneval ist, werden sie hier und nicht in der Rubrik „Entgleisung“ vorgestellt:

Ein durch das AG Frankfurt/M im Dezember 2018 in Abschiebungshaft genomener Mann obsiegte am 10.2.2019 im Beschwerdeverfahren. Das LG Frankfurt/M ordnete an diesem Tag die sofortige Entlassung des Mannes an. Später wurde auch noch festgestellt, dass die gesamte Inhaftierung rechtswidrig gewesen war.

Augenscheinlich war man allerdings in Ingelheim, wo die Abschiebungshaft vollzogen wurde, zu beschäftigt, um dem Beschluss des LG kurzfristig zu entsprechen. Jedenfalls wurde der Mann erst am 12.2.2019 entlassen. Der Feststellungsantrag, dass (auch) die letzten 2 Tage der Inhaftierung rechtswidrig gewesen war, so hätte man erwartet, müsste eigentlich ein Selbstläufer gewesen sein: Weitere Inhaftierung trotz Entlassungsbeschluss. Was kann es da für Fragen geben? Siehe Art. 104 GG.

Da ist aber der Erfindungsreichtum deutscher Richter vor:

In Bingen (zuständig für Ingelheim) teilt der dortige Direktor des AG in Beschlussform mit, dass sich die Rechtswidrigkeit der weiteren Inhaftierung des Betroffenen „aus der Natur der Sache“ ergäbe, und zwar deshalb weil „eine Inhaftierung nur aufgrund richterlicher Anordnung rechtmäßig sein kann.“ Richtig, Herr Direktor! Aber warum stellen Sie dann fest, dass über den Feststellungsantrag eine Entscheidung „nicht veranlasst“ sei?

Der Direktor schreibt: Die Freiheitsentziehung sei beendet worden „durch die Haftaufhebungsentscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main vom 10.2.2019.“

Ach nee! Und was war dann mit den 2 Tagen längerer Inhaftierung?

Auch darauf hat der Herr Direktor eine Antwort: Die Fortdauer der Freiheitsentziehung sei „gerade nicht durch das Abschiebungshaftverfahren selbst veranlasst worden, sondern hätte ihre Ursache in einem faktischen Behördenverschulden im Zusammenhang mit der Organisation der notwendigen Schritte zur unverzüglichen Freilassung des Betroffenen.“ Alles klar?

Na gut, dachte der Betroffene, aber das Landgericht wird solchen Quatsch doch nicht mitmachen. Lieber Betroffener, Du irrst!

Auf seine Kosten, wenn auch unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten und zu einem Geschäftswert von 500 EUR (für 2 Tage Freiheitsberaubung!), wird die Beschwerde vom LG Mainz zurückgewiesen: Zwar sei dem Betroffenen „ein Rechtsschutzbedürfnis für die beantragte Feststellung der Rechtswidrigkeit einer solchen Freiheitsentziehung nicht ohne weiteres abzusprechen“, es gäbe allerdings keine entsprechende „Rechtsgrundlage bzw. Befugisnorm“, um die begehrte Feststellung zu treffen.

Man kann ja auch nicht ständig mit dem Grundgesetz unter dem Arm herumlaufen. Mal sehen, ob das im (zugelassenen) Rechtsbeschwerdeverfahren oder spätestens beim BVerfG einen anderen Ausgang nimmt.

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

AG Bingen, B. v. 11.3.2019, 111a AR 10/19. B

Richter: Wilhelmi

Fundstelle: Dokument 3260 a) im Internet

LG Mainz, B. v. 29.4.2019, 8 T 89/19

Richter: Blettner, Hartmann, Dr. Siebert

Fundstelle: Dokument 3260 b) im Internet

Trauriges

Neue Thymiaden

Wieder einmal muss davon berichtet werden, wie sich der Konstanzer Professor als Inhaber eines juristischen Lehrstuhls das Mäntelchen der Wissenschaftlichkeit umhängt, während er in Wirklichkeit fast nur reaktionäre Politik betreibt. Da versteht man auch, wieso er so gerne von konservativen Abgeordneten als „Sachverständiger“ in Anhörungen zu Gesetzgebungsverfahren eingesetzt wird, mittels derer eine immer miesere Behandlung von Ausländern durchgesetzt werden soll.

Vor kurzem wurde die schriftliche Stellungnahme von Professor Dr. Daniel Thym zur Anhörung des Innenausschusses des Bundestages vom 3.6.2019 zu dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“, von nicht Wenigen auch als „Hau-ab-Gesetz“ bezeichnet, bekannt. Man kann die Anhörung auch im Parlamentsfernsehen betrachten. Interessant (ab ca. 46. Minute), wie der Herr mit oberlehrerhafter Attitüde seine Ideologie zur Schau stellt.

Es ist wichtig, dass sich jeder, dem die Vermischung von Ideologie und Wissenschaft ein Gräuelpiel ist, die 33 Seiten seiner Stellungnahme insgesamt durchliest. Hier nur ein paar wenige Anstöße, warum es notwendig ist, ihm die Maske der Wissenschaftlichkeit herunter zu reißen, damit Ideologie und Verdrehung erkennbar werden.

– Die ersten 8 Seiten der Stellungnahme sind ausschließlich politische Anmerkungen zur öffentlichen Diskussion, mit der Kritiker des Entwurfs abgewatscht werden. Damit aber nicht genug: Auch auf den weiteren 25 Seiten der Stellungnahme finden sich regelmäßig unwissenschaftliche Äußerungen und unsachliche Seitenhiebe auf Personen, die anderer Meinung sind als der Professor.

– Schon einige Zwischenüberschriften der Stellungnahme entlarven das, was der „Sachverständige“ anschließend, nicht selten auch den Realitäten zuwider, abmeiert:

– Er behauptet, die Erteilung von Duldungen weise auf ein „Vollzugsdefizit“ hin. Dabei ist doch nun hinlänglich geklärt, dass zigttausende von Duldungen nur deshalb erteilt werden, weil deren Inhabern die Erteilung eines Aufenthaltstitels rechtswidrig vorenthalten wird. Muss man dem Professor wirklich erklären, was „Kettenduldungen“ sind? Und weitere zigttausende Duldungen müssen erteilt werden, weil rechtliche Ausreisehindernisse vorliegen.

Das weiß der Professor auch, denn an einer Reihe von Stellen wird er nicht müde darauf hinzuweisen, dass ein von ihm befürworteter Entzug von Aufenthaltstiteln etc. nicht zwingend zu Abschiebungen, sondern „nur“

zum Verlust bestimmter Rechte und zum Anspruch auf Erteilung von Duldungen führen würde. Ja was denn nun? Vollzugsdefizit oder Duldungsansprüche?

– Eine weitere Überschrift lautet „*Mythos der Masseninhafrierung*“. Da arbeitet er sich daran ab, dass früher, als es noch nicht diese böse EuGH-Entscheidung zum Trennungsgebot gab, viel mehr Abschiebungshäftlinge in den Justizvollzugsanstalten saßen. Im Übrigen empfiehlt er dem Gesetzgeber auch, dieser möge doch mit der Aufhebung des Trennungsgebots gegen den europäischen Stachel löcken und sich auf eine Notstandsklausel berufen. Er erklärt dem Bundestag auch, dass der EuGH frühestens 2021 darüber entscheiden würde, so dass man wenigstens bis dahin doch mal wieder das geltende Europarecht brechen könnte.

Und er regt auch gleich noch die Änderung von Art. 104 GG an, um einen „*deutschen Sonderweg*“ zu beenden.

Wo immer Kritiker am Gesetzentwurf auftauchen und davon gibt es viele, müssen diese sich warm anziehen.

– Ihnen hält er vor, sie erzählten „*rechtliche Märchen*“, es gäbe bei ihnen eine „*Verzerrung der Rechtslage*“. Seine Behauptungen seien doch so klar, wie es „*Jurastudierende in Anfängervorlesungen*“ zur Kenntnis zu nehmen hätten.

– Außerdem: Ausreisepflichtige, egal warum, sollen nicht als „*Geflüchtete*“ bezeichnet werden dürfen, wenn es nach dem Professor geht. Dabei wird selbst vom BAMF diese Bezeichnung benutzt und da ist der Herr gerade zum Vorsitzenden des „*Beirat für Forschungsmigration*“ avanciert.

– Die Aufweichung des Prinzips des Einvernehmens mit der Staatsanwaltschaft bei der Verhängung von Abschiebungshaft bezeichnet er als hilfreich, weil Gerichte die geltende Vorschrift dafür „*benutzen*“, Haftanträge abzuweisen. Unerhört! Gerichte wenden das Recht an!

– Und der Herr möchte uns auch weis machen, so seine mündliche Darlegung vor dem Innenausschuss, dass die Behauptung, Abschiebungshaft sei eine Ultima Ratio, fehlerhaft ist. Dies sei etwas, was „*einige dem an diesem Punkt fehlerhaften UN-Migrationspakt entnehmen*.“

– Die Kritik der Menschenrechtskommissarin des Europarats an der Einführung eines Straftatbestandes bei Bekanntgabe von Details geplanter Abschiebungen, diskreditiert er mit der Bemerkung, hier ginge es nicht um „*Verrat von Staatsgeheimnissen*“ in „*James Bond Manier*“. Dies erlaubt er sich, weil die Menschenrechtskommissarin einmal den Begriff Staatsgeheimnisse (state secrets) benutzte, im Übrigen aber von vertraulicher Information (confidential information) schreibt. Augenscheinlich weiß der Professor auch nicht, dass der Begriff „*state secrets*“ im Englischen ganz häufig auch für diverse andere Geheimniskrämereien benutzt wird. Mangelnde Englischkenntnisse kann man ihm nicht vorwerfen, nur sollte er sich dann mit Anwürfen zurückhalten.

– Zum Schluss wirft er auch noch dem Normenkontrollrat des Bundestages vor, seine Kritik an einer geplanten Gesetzesänderung führe dazu, dass „*Schlagwörter und auch Fehlinformationen die Debatte bestimmen*“. Es sei „*bedauerlich, dass ein Normenkon-*

trollrat so wenig verfassungstheoretische Kontextwissen besitzt.“

Der Kontrollrat hatte sich erdreistet vorzuschlagen, politische Grundsatzfragen zunächst auf der Basis von Eckpunktepapieren zu klären, um das mehrfache Erstellen und Ändern aufwändig ausformulierter Rechtstexte zu vermeiden. Die Migrationsgesetzgebung der letzten Jahre gleiche einem „*Ad-hoc-Reparaturbetrieb*“.

Wie wahr!

Wir werden zu *Herrn Thym* weiter berichten.

Stellungnahme vom 29.5.2019

Verfasser: Prof. Dr. Daniel Thym, Konstanz

Fundstelle: Dokument 3261 a) im Internet

Schreiben der Menschenrechtskommissarin

des Europarats vom 16.5.2019

Verfasserin: Dunja Mijatovic

Fundstelle: Dokument 3261 b) im Internet

VG München:

Kein Eilrechtsschutz gegen Seehofer-Maßnahmen an der Grenze

7 Monate und 3 Tage nachdem ein schwer traumatisierter Syrer aus Griechenland, wo ihm psychiatrische Hilfe verweigert worden war, vom Münchener Flughafen aufgrund der „*Verwaltungsvereinbarung*“ nach dort zurückgeführt worden war, weist das VG dessen Eilantrag auf Rückholung unanfechtbar ab.

Die Entscheidung erging ca. 6 Wochen, nachdem der EuGH am 19.3.2019 im Fall *Arib /J. Frankreich* (U. v. 19.3.2019, C-444/17) entschieden hatte, dass an Binnengrenzen keine Migrationssteuerung durch Kontrollen zulässig ist. M. a. W.: Was an Außengrenzen der Union erlaubt sein mag, ist an Binnengrenzen verboten.

Hier war der Mann am 1.10.2018 aus Griechenland über Italien kommend im Zug bei Rosenheim festgehalten worden. Am Tag danach wurde ihm, obwohl er sich längst in Deutschland befand, eine „*Einreiseverweigerung*“ ohne vollständigen Hinweis auf Rechtsschutzmöglichkeiten übergeben. Der Mann befand sich dann noch bis zum 6.10.2018 in Deutschland, ihm war durch Gerichtsbeschluss die Freiheit entzogen worden. Laut Mitteilung des VG München habe er niemandem von seiner Traumatisierung berichtet und auch nicht von der verweigerten psychiatrischen Hilfe in Griechenland.

Das VG München scherte sich im Übrigen überhaupt nicht darum, was der EuGH Wochen zuvor geurteilt hatte. Griechenland habe auch für Schwerstraumatisierte keine systemischen Mängel aufzuweisen. Also sei der Mann zu Recht in Griechenland. Basta.

Der Gedanke, dass (spätestens im Hauptsacheverfahren) die Seehoferschen Privatabreden mit Griechenland und Spanien dem EuGH vorzulegen sind, fiel den Richtern auch nicht ein.

Die weitestgehende Rechtsschutzlosigkeit des Mannes (keine Informationen und Anhörungen zum Dublinverfahren, keine Überprüfung der Zumutbarkeit der Rückführung, keine Rechtsmittelbelehrung über Eilverfahren, kein Aufenthaltsrecht, bis im Eilverfahren entschieden wurde, Nichtbeachtung der Rückführungs-RL) foht die Richter in München auch nicht an. Der Mann soll sein deutsches Hauptsacheverfahren in Griechenland abwarten.

VG München, B. v. 9.5.2019, M 5 E 19.50027

*Richter: Zwerger, Weigelt, Frieß
Fundstelle: Dokument 3262 im Internet*

Anmerkungen des Redakteurs:

*Zu dieser Entscheidung s. auch Lübke <https://verfassungsblog.de/vg-muenchen-zu-seehofer-praezedenzfall-kein-schutz-des-eilrechts-schutzes/>; Bartolucci, *Rechtswidrige Symbolpolitik, Zurückweisungen an der Grenze auf der Basis bilateraler Verwaltungsabkommen*, *Asylmagazin 2019*, 153. *Zur Entscheidung Arib und dessen Auswirkungen auf die deutsche Rechtslage an der Binnengrenze s. Hruschka, Keine Migrationssteuerung durch Binnengrenzkontrollen*, *Asylmagazin 2019*, 147.*

Milde Strafen für Folterer: Misshandlung und Freiheitsberaubung in Flüchtlingsunterkunft in Burbach/NRW

Im September 2014 kam aufgrund eines Videos über Quälereien ans Tageslicht, dass in einer ehemaligen Kaserne, die als Unterkunft für Flüchtlinge benutzt wurde, das Einsperren und Misshandeln von Schutzsuchenden an der Tagesordnung war. Es gab dort drei sogenannte „*Problemzimmer*“, in die Menschen ohne Möglichkeit des Entkommens eingesperrt wurden, z. B. bei Verstößen gegen Rauchverbot oder Alkoholkonsum. Aber auch, wenn jemand betrunken in die Unterkunft kam.

Nach dem hier vorgestellten Urteil wurden auch Ohrfeigen verteilt, Flüchtlinge wurden getreten oder geschlagen. Die Presse berichtete auch von Fesselung und Einsperren über mehrere Tage. Auf den Mobiltelefonen von Wachleuten wurden zudem rassistische Chats gefunden. Davon findet sich im hiesigen Urteil aber nichts, womöglich, weil diese Fälle eingestellt wurden.

Das Wegsperrern ging zurück auf die schriftliche Anweisung des Heimleiters einer privaten Firma, wonach Sozialarbeiter zu entscheiden hätten, wer eingesperrt würde und wie lange.

Das Urteil beschreibt auch einen Vorfall vom 7.6.2014, an dem der Polizei ein im Problemzimmer eingeschlossener Flüchtling, der deswegen dort randaliert hatte, aus dem Zimmer heraus übergeben wurde, Polizisten brachten ihn am 8.6.2014 zurück, worauf der Mann wiederum mehrere Stunden in dem Problemzimmer eingeschlossen und im Übrigen auch geohrfeigt wurde. Das Urteil berichtet nicht, dass Polizeibeamte gegen die Freiheitsberaubung vorgegangen wären.

Die „*Maßnahmen*“ kamen regelmäßig vor, wobei ausweislich des Urteils mindestens 42 Taten, laut Presseberichten sogar mehr als 50 Fälle angeklagt waren, von denen hier allerdings nur 8 abgeurteilt wurden.

Das Urteil wurde auch erst mehr als 4 Jahre nach den Vorfällen gesprochen. Und es betrifft auch nur 3 Täter. Weitere Verhandlungen sind nachgefolgt. Insgesamt wird von 30 Angeklagten gesprochen.

Aufgrund einer Verständigung nach § 257c StPO wurden im hier vorgestellten Urteil überaus milde Strafen verhängt:

– Für sechs Fälle von Freiheitsberaubung, zweimal in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und einmal in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung 1 Jahr zur Bewährung.

– Für Freiheitsberaubung in 3 Fällen gibt es Geldstrafe von 80 Tagessätzen.
– Für Freiheitsberaubung in 2 Fällen Geldstrafe von 60 Tagessätzen.
Der Umstand, dass die Täter Teil eines Systems waren, welches zur Enthemmung beigetragen habe (!), wurde strafmildernd berücksichtigt.

LG Siegen, U. v. 11.12.2018, 21 KLS 29/18

Richter: Dreisbach, Scholtis, Stehr

Fundstelle: Dokument 3263 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Man darf wohl fragen, ob dieselben Strafen verhängt worden wären, wenn die Opfer Richter oder Staatsanwälte gewesen wären.

Das Urteil kann erst jetzt vorgestellt werden, weil das LG Siegen sich über Monate hinweg geweigert hatte, uns eine Fassung zu überlassen, welche der Rechtsprechung des BVerwG (ANA 2015, 2 – Dok 2229) entspricht. Richternamen sollten nicht mitgeteilt werden. Die Vorsitzende hatte zuvor mitgeteilt, dass sie eine Veröffentlichung vor Eintritt von Rechtskraft „nicht befürwortet“. Erst als beim Verwaltungsgericht Eilantrag auf Aushändigung einer ordnungsgemäßen Abschrift eingereicht worden war, bequemte man sich beim LG Siegen, der Rechtsprechung des BVerwG zu folgen.

Aus Presseberichten geht ferner hervor, dass mittlerweile eine Reihe weiterer Prozesse stattgefunden haben. Unter anderem sei der Heimleiter, der das System durch seine Anweisung zu verantworten hat, zu einer Bewährungsstrafe von 15 Monaten verurteilt worden.

S. auch Engler, Private Sicherheitsfirmen in Flüchtlingsunterkünften, Asylmagazin 2019, 94.

Am 12.8.2019 wird durch einen Bericht im MiGAZIN bekannt, dass in Halberstadt / Sachsen-Anhalt im April 2019 Wachleute ebenfalls Flüchtlinge misshandelt haben: Auf einen schon am Boden liegenden wurde auch noch heftig eingetreten. Videoaufnahmen hierüber sind bei YouTube eingestellt.

Kurz vor Redaktionsschluss

Deutsche in Lagern im Nahen Osten – OVG Bln-Bbg an AA: Lassen Sie sich über Menschenrechte und Völkerrecht beraten

In der Presse wird berichtet, dass dieser Vorgang im politischen Berlin als deutliche Ohrfeige der dritten an die zweite Gewalt empfunden wird.

Es geht um die Ermöglichung der Rückreise von vier deutschen Staatsangehörigen. Die Mutter und drei Kinder (geboren 2011, 2012 und 2017) leben in dem Lager Al-Hol, welches von kurdischen Sicherheitskräften kontrolliert wird. Ausgelegt für 20.000 Personen, leben dort heute ca. 75.000 Menschen unter unerträglichen Umständen. In den ersten drei Monaten des Jahres 2019 sind bereits 225 Kinder im Lager gestorben.

Das AA wäre bereit, die drei Kinder alleine nach Deutschland zu holen. Die Mutter möchte man aber hier nicht haben.

Im Eilverfahren vor dem VG Berlin hatten Mutter und Kinder erfolgreich eine Verpflichtung Deutschlands erstritten. Deutsche Behörden müssen nach Identitätsprüfung Reisedokumente ausstellen und die Verbringung nach Deutschland herbeiführen.

Nachdem die Bundesregierung, vertreten durch das AA, Beschwerde eingelegt hatte, schreibt der Berichterstatter beim OVG deren Anwälten aus einer namhaften deutschen Kanzlei: Er legt dringend nahe, die Beschwerde zurückzunehmen. Das 6-seitige Schreiben des OVG ist es wert, von Anfang bis Ende gelesen zu werden. Wichtige Inhalte:

– Das OVG rät dem AA dringend, sich bei den Referaten Grundrechte, Menschenrechte und Völkerrecht im Bundesministerium der Justiz (BMJ) Rat einzuholen. Diese seien mit den einschlägigen Grundlagen des Verfassungs- und Völkerrechts hinreichend vertraut (S. 4).

– Von Seiten der Anwälte des AA kam in umfangreichen Antragsrügen überhaupt nicht das Wort „Verhältnismäßigkeit“ vor. Auch das soll das AA mit den genannten Referaten im BMJ besprechen (S. 5).

– Weil das AA augenscheinlich allen Ernstes meint, der Mutter durch Verweigerung von Reisedokumenten faktisch das Sorgerecht entziehen zu dürfen, was neben der Sache liegt, und weil man dort auch der Ansicht ist, gesetzliche Wertungen bei der Begrenzung des Familiennachzugs von Ausländern auf das Rückkehrbegehren einer deutschen Mutter und ihrer minderjährigen deutschen Kinder anwenden zu dürfen, sollten ferner die Referate Familienrecht und Kindschaftsrecht aus dem BMJ einbezogen werden (S. 5).

– Der Berichterstatter weist auch darauf hin, dass Deutschland gegenüber anderen Staaten immer auf deren Pflicht zur Rücknahme eigener Staatsangehörigen besteht (S. 4f).

– Es werden ferner einzelne präzise Fragen gestellt: Insbesondere wird nachgefragt, ob die Position des AA im Bundeskabinett abgestimmt ist (S. 5f).

– Falls an der Beschwerde festgehalten werden soll, wird auch um Rückäußerung gebeten, ob das Verhalten des AA vor dem Hintergrund von Art. 16 Abs. 1 GG als faktischer Entzug der Staatsangehörigkeit anzusehen ist (S. 6).

Die erstinstanzliche Entscheidung wird ebenfalls ins Netz gestellt.

Einsender: RA Dirk Schoenian, Bremen

OVG Berlin, Schreiben v. 29.7.2019

Verfasser: RiOVG Baumert

Fundstelle: Dokument 3264 a) im Internet

VG Berlin, B. v. 10.7.2019, VG 34 L 245.19

Richter: Bähr, Dr. Schneider, Salevic

Fundstelle: Dokument 3264 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch „Trauriges“, ANA 2019, 27

Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder völlig abwegig sind.

Stückgut Mensch

Bahr hat in seinem Artikel über „Abholcharter“ (ANA 2019, 29 – in diesem Heft) von einem Schreiben der ZAB Bielefeld an das VG Münster berichtet. Zum Az. 06930A2019 beschreibt dort

Herr Frehsmann dem Gericht Details der Abholungs-Abschiebung eines Mannes in einem georgischen Flugzeug mit georgischen Begleitbeamten und georgischer Besatzung. Die Nachfrage des Gerichts, ob die Verhaftung des Mannes bei Ankunft in Tiflis zutreffend ist, könne nicht beantwortet werden. Da aber augenscheinlich das Gericht im Übrigen beruhigt werden sollte, fügte Herr Frehsmann noch folgenden Satz hinzu: „Die Bestückung des Charters in Düsseldorf verlief problemlos.“

Solche menschenverachtende Wortwahl ist ekelhaft. Sie zeigt aber auch, welche Verrohung nicht nur in der Sprache, sondern auch im Denken mittlerweile augenscheinlich akzeptabel ist.

Das Schreiben wird ins Netz gestellt als Dokument 3220 b).

Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

Berufungszulassungsrecht

am 14. September 2019 in Kassel

Referenten: Katrin Lehmann &

RA Berthold Münch

Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €

Frühbucherrabatt: 20 €

Anmeldung: Homepage der ARGE

Speyerer Migrationsrechtstage

Aufenthaltsrecht und soziale

Teilhabe von Unionsbürgern

16. – 17. September 2019 in Speyer

Diverse Referenten

Kosten: 250 € – 290 €

Anmeldung:

tagungssekretariat@uni-speyer.de

Anhörung, Anhörungsvorbereitung

und -begleitung im Asylverfahren

am 19. September 2019 in München

Referentin: RAin Petra Haubner

Kosten: 145 € – 275 € zzgl. MwSt

Anmeldung: www.anwaltakademie.de

Verfassungsbeschwerde –

Fehler vermeiden

Am 26. Oktober 2019 in Frankfurt/M

Referent: Dr. Kolja Naumann

Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €

Frühbucherrabatt: 20 €

Anmeldung: Homepage der ARGE

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

(Arbeitnehmer)

am 22. November 2019 in Berlin

Referent: RA Christoph von Planta

Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €

Frühbucherrabatt: 20 €

Anmeldung: Homepage der ARGE

Fachkräfteeinwanderungsgesetz (Selbständige)

am 23. November 2019 in Berlin
Referent: RA Andreas Dippe
Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Homepage der ARGE

Beweisanträge im Asylgerichtsverfahren

Am 6. Dezember 2019 in Düsseldorf
Referentin: RAin Andrea Würdinger
Kosten: 225 € – 355 € zzgl. MWST
Anmeldung: www.anwaltakademie.de

Aufenthaltsverfestigung – eigenständiges Aufenthaltsrecht

am 7. Dezember 2019 in Köln
Referentin: RAin Kerstin Müller
Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Homepage der ARGE

Service für Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht lebt von der Mitarbeit ihrer Mitglieder, um die wir bitten. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrecht. Besonderes Augenmerk richten wir auf europäisches Recht, welches immer größeren Einfluss nimmt.

Im Internet sind wir erreichbar unter www.dav-migrationsrecht.de. Dort ist auch die ANA mit einer einfachen Suchmaschine verfügbar.

Im internen Bereich, reserviert für Mitglieder, existiert ein Forum zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Man findet dort auch alle ANA-Dokumente im Volltext zum Herunterladen oder Ausdrucken. Mitglieder können die ZAR zu einem ermäßigten Bezugspreis abonnieren.

Wir laden am Migrationsrecht interessierte Kolleginnen und Kollegen ein, Mitglied unserer ARGE zu werden. Beitrittsformulare sind auf unserer Internetseite erhältlich.

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.

**Wir machen
rechtsex-
tremistischer
Gewalt den
Prozess.
Mit Ihrer Hilfe.**

Opfer rechtsextremistischer oder politisch motivierter Straftaten sehen sich häufig durch Missachtung zusätzlichem Leid ausgesetzt. Die Stiftung Contra Rechtsextremismus unterstützt diese Menschen, indem sie die Kosten für Rechtsberatung und Rechtsvertretung übernimmt. Bei unserer Arbeit sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen.

Spenden Sie jetzt bequem online unter anwaltverein.de/stiftung-contra-rechtsextremismus

Alle Spenden kommen zu 100 % dem Stiftungszweck zugute. Zudem bitten wir Sie anzuregen, dass die Stiftung bei Einstellung der Verfahren nach § 153a StPO und bei Bewährungsaufgaben begünstigt wird. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Kontoverbindung:

Commerzbank Köln
Konto-Nr.: 2 078 296 01
BLZ: 370 800 40
IBAN: DE66 3708 0040 0207 8296 01
BIC: DRESDEFF370



Deutscher Anwaltverein

Contra Rechtsextremismus:
Eine Stiftung des Deutschen Anwaltvereins

Anwalt der Anwälte

Das Rechtsberatungsprojekt European Lawyers in Lesvos besteht seit Juni 2016 und war ursprünglich eine Initiative des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und der Europäischen Anwaltvereinigung CCBE in Kooperation mit griechischen Anwaltskammern. Mittlerweile ist European Lawyers in Lesvos eine gemeinnützige und unabhängige Gesellschaft.

Mit dem Projekt leisten griechische und weitere europäische Rechtsanwälte, die Experten auf dem Gebiet des Asylrechts sind, auf der griechischen Insel Lesvos für Flüchtlinge individuelle und kostenlose Rechtsberatung.

Bitte unterstützen Sie das Projekt!

Die European Lawyers in Lesvos gGmbH benötigt dringend zusätzliche Geldmittel, um die Arbeit fortzusetzen. Sie erhält keine Mittel der EU oder der griechischen Regierung. Da die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ehrenamtlich arbeiten, können die Kosten gering gehalten werden: Der finanzielle Aufwand

für die Pro-Bono-Beratung durch einen erfahrenen europäischen Asylrechtsanwalt liegt bei 80 € pro Beratung.

Sie möchten unterstützen? Besuchen Sie die Website www.elil.eu/donate. Dort können Sie einfach per PayPal spenden. Oder Sie überweisen Ihre Spende auf das unten genannte Konto:

Empfänger: European Lawyers in Lesvos gGmbH
Bank: Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin
IBAN: DE95 1007 0024 0088 9998 00
SWIFT/BIC: DEUTDE33
Verwendungszweck: Spende an die ELIL gGmbH

Weitere Informationen unter:
www.europeanlawyersinlesvos.eu

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!